

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage Nr. 47
der Fraktion der DVU
Drucksache 4/7167

Kriminalitätsentwicklung im Land Brandenburg seit dem Beitritt osteuropäischer Länder zum Schengen-Abkommen und dem damit verbundenen Wegfall systematischer Grenzkontrollen

Wortlaut der Großen Anfrage Nr. 47 vom 22.01.2009:

Der Wegfall der systematischen Grenzkontrollen am 21. Dezember 2007 – insbesondere an der Staatsgrenze zu Polen - mit dem Beitritt mehrerer mittel- und osteuropäischer Länder zum Schengenraum löste bei vielen Menschen in der deutschen Bevölkerung Sicherheitsbedenken aus, so dass in der öffentlichen Diskussion die Befürchtung eines signifikanten Anstiegs bei der Kriminalität insbesondere auch im Land Brandenburg thematisiert wurde und wird.

Im Schengenraum können seit dem Wegfall dieser Grenzkontrollen am 21. Dezember 2007 ca. 400 Mio. Menschen ungehindert reisen. Damit wird einerseits die europäische Integration fortgeschrieben; andererseits sind damit nachhaltig neue Herausforderungen für die Staatsanwaltschaften und ihre Hilfsorgane unter dem Aspekt einer – zumindest bei statistischer Betrachtungsweise potentiell gestiegenen - Gefahr der Begehung von Straftaten verbunden.

Zur Feststellung, inwieweit das bestehende Niveau der öffentlichen Sicherheit im Land Brandenburg der mit dem Wegfall der systematischen Grenzkontrollen verbundenen Sicherheitslage und den in sich soweit für Polizei und Staatsanwaltschaften ergebenden Anforderungen angepasst ist, ist es nach mittlerweile mehr als einem Jahr seit dem Beitritt von Polen, Tschechien, der Slowakei, Ungarns, Sloweniens, Estlands, Lettlands und Litauens von besonderem rechts-, insbesondere sicherheitspolitischem Interesse, die qualitative sowie zahlenmäßige Entwicklung materiell strafrechtlich relevanter Vorgänge sowie die zahlenmäßige Entwicklung strafverfahrensrechtlicher Vorgänge bzw. den Strafverfolgungsbehörden bzw. den Hilfsorganen der Staatsanwaltschaft bekannt gewordener strafrechtlich relevanter Tatsachen im Vergleich zu einem repräsentativen Zeitraum vor dem Wegfall der systematischen Grenzkontrollen zu den vorgenannten mittel- und osteuropäischen Ländern zu evaluieren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

I. Strafverfahrensrelevante Vorgänge

1. In welchem Umfang wurden, bezogen auf den Zeitraum vom 21. Dezember 2007 bis zum 21. Dezember 2008 im Verhältnis zu dem Zeitraum vom 21. Dezember 2006 bis einschließlich 20. Dezember 2007 Anfangsverdachte im Hinblick auf die Begehung von Straftaten an die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften und/oder Polizeidienststellen) herangetragen, und zwar
 - a) Strafanzeigen,
 - b) Strafanträge?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Benennung von absoluten und relativen Zahlen; bei den Strafanzeigen sollen insbesondere auch die aufgrund eigener Kontrolltätigkeit der Polizei oder im Rahmen sonstiger Gelegenheiten – insbesondere im Zusammenhang mit dem Tätigwerden von Behörden im Rahmen des polizeirechtlichen Aufgabenbereiches oder gelegentlich des Tätigwerdens im repressiven Bereich – entstandenen Anfangsverdachte im Sinne des § 160 Absatz 1, 2. Alt. StPO mit berücksichtigt werden!)

2. Wie viele der in vorstehender Frage 1 genannten Strafanzeigen und/oder Strafanträge wurden, jeweils bezogen auf die in vorstehender Frage Nummer 1 genannten Vergleichszeiträume, bei Staatsanwaltschaften und/oder Polizeidienststellen
 - a) auf dem Gebiet welcher entlang der deutsch-polnischen Grenze gelegenen Landkreise im Land Brandenburg erstattet bzw. gestellt,
 - b) innerhalb der sonstigen Landkreise im Land Brandenburg erstattet bzw. gestellt?

(Bitte detaillierte Darstellung, möglichst untergliedert nach Landkreisen sowie unter Benennung der einzelnen Behörden bzw. konkreten Dienststellen und differenziert nach den in Frage 1 genannten Zeiträumen!)

3. Wie viele der vorstehend in Frage 1 genannten Anfangsverdachte (insbesondere Strafanzeigen und/oder Strafanträge) bezogen sich in den in vorstehender Frage 1 genannten jeweiligen Zeiträumen vom 21. Dezember 2007 bis einschließlich 21. Dezember 2008 bzw. vom 21. Dezember 2006 bis einschließlich 20. Dezember 2007 auf Straftaten, deren mutmaßliche Täter ihren Wohnsitz in welchem der Staaten und/oder welche die Staatsangehörigkeit welcher der Staaten hatten, die am 21.12.2007 dem Schengen-Abkommen beigetreten sind, und zwar aus
 - a) Polen,
 - b) Tschechien,
 - c) der Slowakei,
 - d) Ungarn,
 - e) Slowenien,
 - f) Estland
 - g) Lettland,
 - h) Litauen?

(Bitte systematische Darstellung unter Zuordnung der Strafanzeigen und/oder Strafanträge zu dem in a) bis einschließlich h) genannten Kategorien, und zwar nach absoluten und relativen Zahlen, und zwar untergliedert nach den in der Frage genannten konkreten Zeiträumen!)

II. Den Strafverfolgungsbehörden und/oder deren Hilfsbeamten im Stadium des Anfangsverdachts bekannt gewordene Straftaten

4. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in Frage 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter), bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Erster Abschnitt, dritter Teil (Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates), und zwar nach

- i) § 87 StGB (Agententätigkeit zu Sabotagezwecken),
- j) § 88 StGB (Verfassungsfeindliche Sabotage)
- k) § 89 StGB (Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane),
- l) § 90 StGB (Verunglimpfung des Bundespräsidenten),
- m) § 90 a StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbolik),
- n) § 90 b StGB (verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3. genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalität(en) des/der mutmaßlichen Täter!)

5. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter), im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Straftaten nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Dritter Abschnitt (Straftaten gegen ausländische Staaten), und zwar

- a) § 102 StGB (Angriffe gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten),
- b) § 103 StGB (Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten),
- c) § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalität des/der mutmaßlichen Täter!)

6. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Straftaten nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Sechster Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt), und zwar nach

- a) § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten),
- b) § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,
- c) § 114 StGB (Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen),
- d) § 120 StGB (Gefangenenbefreiung),
- e) § 121 StGB (Gefangenenmeuterei)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

7. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Straftaten nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Siebenter Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung), und zwar

- a) § 123 StGB (Hausfriedensbruch),
- b) § 124 StGB (Schwerer Hausfriedensbruch),
- c) § 125 StGB (Landfriedensbruch)
- d) § 125 a StGB (besonders schwerer Fall),
- e) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten)
- f) § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen),
- g) § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen)
- h) § 130 StGB (Volksverhetzung),
- i) § 130 a StGB (Anleitung zu Straftaten),
- j) § 131 StGB (Gewaltdarstellung)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

8. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Straftaten nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Achter Abschnitt (Geld- und Wertzeichenfälschung), und zwar nach

- a) § 146 StGB (Geldfälschung),
- b) § 147 StGB (Inverkehrbringen von Falschgeld),
- c) § 148 StGB (Wertzeichenfälschung),
- d) § 149 StGB (Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen),

- e) § 152 a StGB (Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln),
- f) § 152 b StGB (Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken von Euroschecks)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

9. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Elfter Abschnitt (Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen, und zwar nach

- a) § 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen),
- b) § 167 StGB (Störung der Religionsausübung),
- c) § 167 a StGB (Störung einer Bestattungsfeier),
- d) § 168 StGB (Störung der Totenruhe)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

10. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf die im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Dreizehnter Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), und zwar nach

- a) § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern),
- b) § 176 a StGB (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern),
- c) § 176 b StGB (sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge),
- d) § 177 StGB (sexuelle Nötigung; Vergewaltigung),
- e) § 178 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge),
- f) § 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen),
- g) § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger),
- h) § 180 a StGB (Ausbeutung von Prostituierten),
- i) § 181 a StGB (Zuhälterei)
- j) § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen),
- k) § 184 StGB (Verbreitung pornografischer Schriften),
- l) § 184 a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften),
- m) § 184 b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften),
- n) § 184 c StGB (Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste),
- o) § 184 d StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution),
- p) § 184 e StGB (jugendgefährdende Prostitution)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

11. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Sechzehnter und Siebzehnter Abschnitt (Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit), und zwar nach

- a) §§ 211, 212 StGB (Mord),
- b) § 212 StGB (Totschlag),
- c) § 223 StGB (Körperverletzung),
- d) §§ 224, 223 StGB (gefährliche Körperverletzung),
- e) §§ 226, 223 StGB (schwere Körperverletzung),
- f) § 227 in Verbindung mit §§ 223 – 226 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

12. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Achtzehnter Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit), und zwar nach

- a) § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung),
- b) § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft),
- c) § 233 a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- d) § 234 StGB (Menschenraub),
- e) § 234 a StGB (Verschleppung),
- f) § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger),
- g) § 236 StGB (Kinderhandel),
- h) § 239 StGB (Freiheitsberaubung),
- i) § 239 a StGB (erpresserischer Menschenraub),
- j) § 239 b StGB (Geiselnahme),
- k) § 240 StGB (Nötigung),
- l) § 241 StGB (Bedrohung),
- m) § 241 a StGB (politische Verdächtigung)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

13. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Neunzehnter Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung), und zwar nach

- a) § 242 StGB (Diebstahl),
- b) §§ 243,242 (besonders schwerer Fall des Diebstahls),
- c) §§ 244,242 StGB (Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchsdiebstahl),
- d) §§ 244 a in Verbindung mit §§ 242, 243 Absatz 1 Satz 2 bzw. in Verbindung mit §§ 244 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 StGB (schwerer Bandendiebstahl),
- e) § 246 StGB (Unterschlagung),

- f) § 248 a in Verbindung mit § 242 bzw. § 246 StGB (Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen,
- g) § 248 b StGB (unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3. genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

14. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Zwanzigster Abschnitt (Raub und Erpressung), und zwar nach

- a) § 249 StGB (Raub),
- b) §§ 249, 250 StGB (schwerer Raub),
- c) §§ 249, 250, 251 StGB (Raub mit Todesfolge),
- d) § 252 StGB (räuberischer Diebstahl),
- e) § 253 StGB (Erpressung),
- f) §§ 253, 255 StGB (räuberische Erpressung)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

15. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Einundzwanzigster Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei), und zwar nach

- a) § 257 StGB (Begünstigung),
- b) § 259 StGB (Hehlerei),
- c) §§ 259, 260 StGB (gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei),
- d) §§ 259, 260 a StGB (gewerbsmäßige Bandenhehlerei),
- e) § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

16. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Zweiundzwanzigster Abschnitt (Betrug und Untreue), und zwar nach

- a) § 263 StGB (Betrug),
- b) § 263 a StGB (Computerbetrug),
- c) § 264 a StGB (Kapitalanlagebetrug),
- d) § 265 StGB (Versicherungsmissbrauch),
- e) § 265 a StGB (Erschleichen von Leistungen),
- f) § 265 b StGB (Kreditbetrug),
- g) § 266 b StGB (Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

17. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Dreiundzwanzigster Abschnitt (Urkundenfälschung), und zwar nach

- a) § 267 StGB (Urkundenfälschung),
- b) § 268 StGB (Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- c) § 269 StGB (Fälschung beweisheblicher Daten),
- d) § 270 StGB (Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung),
- e) § 271 StGB (mittelbare Falschbeurkundung),
- f) § 273 StGB (Verändern von amtlichen Ausweisen),

- g) § 274 StGB (Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung),
- h) § 275 StGB (Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen),
- i) § 276 StGB (Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen),
- j) § 276 a StGB (Vorbereitung zur Fälschung von und/oder Verschaffen von falschen aufenthaltsrechtlichen Papieren, Fahrzeugpapieren),
- k) § 281 StGB (Missbrauch von Ausweispapieren)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

18. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Fünfundzwanzigster Abschnitt (Strafbarer Eigennutz), und zwar nach

- a) § 284 StGB (unerlaubte Veranstaltung eines Glückspiels),
- b) § 285 StGB (Beteiligung am unerlaubten Glückspiel),
- c) § 292 StGB (Jagdwilderei),
- d) § 293 StGB (Fischwilderei)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

19. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Frage 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem Achten Abschnitt des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), und zwar nach

- a) § 84 AsylVfG (Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung,
- b) § 84 a AsylVfG (gewerbs- und bandenmäßige Verleitung der missbräuchlichen Asylantragstellung)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

20. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Frage 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen gemäß § 9 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU-FreizügG/EU) unter dem Aspekt der unerlaubten Einreise bzw. des unerlaubten Aufenthalts entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 FreizügG/EU?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

21. Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), Kapitel 9, und zwar nach

- a) § 96 AufenthG (Einschleusen von Ausländern),
- b) § 97 AufenthG (Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

21. a) Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem Waffengesetz, und zwar nach

- a) § 51 WaffG,
- b) § 52 WaffG?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

21. b) Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, und zwar nach

- a) § 29 BtMG,
- b) § 29 a BtMG,
- c) § 30 BtMG,
- d) § 30 a BtMG?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

III. Fragen zur Durchführung der Ermittlungsverfahren

22. Wegen wie vieler der den Ermittlungsbehörden zur Kenntnis gegebenen oder sonst zur Kenntnis gelangten Vorgänge im Sinne des vorstehenden Abschnittes I. Fragen 2 und 3 und des Abschnittes II. wurden durch die Staatsanwaltschaften und/oder deren Hilfsbeamte Ermittlungsverfahren eingeleitet?

23. In wie vielen dieser Fälle wurden welche förmlichen Inculpationsakte und/oder sonstigen Ermittlungsmaßnahmen angeordnet bzw. durchgeführt, insbesondere

- a) Haftanordnung gemäß §§ 112 ff. StPO,
- b) vorläufige Festnahme gemäß § 127 StPO,
- c) Vernehmung(en) gemäß § 163 a StPO,
- d) Identitätsfeststellung gemäß § 163 b StPO,
- e) Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung gemäß § 163 c StPO,
- f) Schleppnetzfahndung gemäß § 163 d StPO,
- g) Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung gemäß § 163 e StPO,
- h) längerfristige Observation gemäß § 163 f StPO,
- i) körperliche Untersuchung gemäß § 81 a StPO,
- j) erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81 b StPO,
- k) DNA-Identitätsfeststellung gemäß § 819 StPO,
- l) Beschlagnahme von Gegenständen gemäß §§ 94 ff. StPO,
- m) Postbeschlagnahme gemäß § 99 StPO,
- n) Telekommunikationsüberwachung nach §§ 100 a ff. StPO,
- o) sonstige Maßnahmen zur Observation ohne Wissen des Betroffenen gemäß § 100 h StPO,
- p) Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Mobilfunkendgeräte gemäß § 100 i StPO,
- q) Durchsuchung gemäß § 102 StPO,
- r) nächtliche Hausdurchsuchung gemäß § 104 StPO,
- s) Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 108 StPO,
- t) Durchsicht von Papieren gemäß § 110 StPO,
- u) sonstige Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung gemäß § 131 bis einschließlich § 132 StPO und zwar welche genau?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Angabe von absoluten und/oder relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die und untergliedert nach den einzelnen - gemäß dem vorstehenden Abschnitt II. den Ermittlungsbehörden zur Kenntnis gelangten - Straftaten, bezogen auf die in Frage 1 genannten jeweilige Zeiträume vom 21. Dezember 2007 bis einschließlich 21. Dezember 2008 und vom 21. Dezember 2006 bis einschließlich 20. Dezember 2007, eingegrenzt nach den in Abschnitt 1 Frage 3 genannten Kategorien!)

24. In wie vielen dieser Fälle, untergliedert nach den in dem vorstehenden Abschnitt II. genannten Delikten erfolgte

- a) lediglich eine (erste) Beschuldigtenvernehmung gemäß § 136 StPO,
- b) wurde nach Verfügung eines Vorführungsbefehls (§ 134 StPO) eine sofortige Vernehmung gemäß § 135 StPO durchgeführt,
- c) wurde seitens der Ermittlungsbehörden des Landes Brandenburg bei welchen Behörden ein einfaches Auskunftersuchen gemäß § 162 Absatz 1 Satz 2 gestellt,
- d) wurde seitens der Ermittlungsbehörden des Landes Brandenburg bei welchen Behörden wegen Gefahr in Verzug ein Auskunftsverlangen gemäß § 162 Absatz 1 Satz 2 StPO gestellt?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und relativen Zahlen, untergliedert nach den in Abschnitt II. genannten Deliktsformen und jeweils bezogen auf die in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten zeitlichen und täterbezogenen Kategorien!)

25. In wie vielen dieser Fälle erfolgte der Einsatz verdeckter Ermittler gemäß § 110 a StPO?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, bezogen auf die in Abschnitt II. genannten Straftaten, eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 zeitlich sowie auf das dort genannte Täterprofil bezogenen Kategorien!)

IV. Fragen zur Zuständigkeit bei sowie zur behörden- und/ oder grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen

26. In wie vielen und in welchen dieser Fälle wurde das Landeskriminalamt als Hilfsbehörde der Staatsanwaltschaft tätig?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und relativen Zahlen, jeweils untergliedert nach den in Abschnitt I genannten zeitlichen und täterbezogenen Kategorien, bezogen auf die einschlägigen in Abschnitt II. genannten Deliktsfelder!)

27. In wie vielen dieser Fälle

- a) bestand für das jeweilige Ermittlungsverfahren eine Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes gemäß § 142 Absatz 1 Satz 1 GVG,
- b) erfolgte durch den Generalbundesanwalt eine Übernahme des Ermittlungsverfahrens gemäß § 142 a Absatz 1 Satz 2 GVG,
- c) erfolgte aus welchen konkreten Gründen im Sinne des § 142 a Absatz 2 Ziffern 1 bis 2 bzw. Absatz 4 GVG eine (Wieder-) Abgabe des Verfahrens an welche Staatsanwaltschaft im Land Brandenburg,
- d) unterblieb aus welchen konkreten Gründen nach Maßgabe von § 142 a Absatz 3 nach Durchführung der Ermittlungen im Stadium des Verfahrens nach § 142 a Absatz 2 Satz 1 GVG dessen (Wieder-) Abgabe durch den Generalbundesanwalt an die Staatsanwaltschaft(en) des Landes Brandenburg?

(Bitte detaillierte Darlegung, bezogen auf die einzelnen in Abschnitt II. genannten Ermittlungsverfahren, eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten Kategorien!)

28. In wie vielen dieser Fälle erfolgte seitens der Ermittlungsbehörden des Landes Brandenburg ein Amtshilfeersuchen zur Durchführung der - in den vorstehenden Fragen 23 bis 25 genannten - Maßnahmen, und zwar an

- a) die Bundespolizei,
- b) das Bundeskriminalamt?

(Bitte detaillierte Darlegung, bezogen auf die einzelnen in Abschnitt II. genannten Fälle, bei denen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens Ermittlungsmaßnahmen angeordnet bzw. durchgeführt wurden, jeweils eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten Kategorien!)

29. In wie vielen dieser Fälle erfolgte im Zuge bzw. gelegentlich der staatsanwaltschaftlichen und/oder polizeilichen Ermittlungen eine internationale Amtshilfe seitens welcher konkreten Polizei- und/oder Ordnungsbehörden und/oder welche sonstige Form der Kooperation mit welchen konkreten Polizei- und/oder Ordnungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar aus

- a) Polen,
- b) Tschechien,
- c) der Slowakei,
- d) Ungarn,
- e) Slowenien,
- f) Estland,
- g) Lettland,
- h) Litauen bzw.
- i) welchen konkreten anderen EU-Mitgliedstaaten?

(Bitte detaillierte Darlegung bezogen auf die einzelnen in Abschnitt II. genannten Fälle, in denen Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, jeweils eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten Kategorien und unter Benennung der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage für die jeweilige Form der internationalen bzw. grenzüberschreitenden polizei- bzw. ordnungsbehördlichen Zusammenarbeit!)

30. In wie vielen dieser Fälle erfolgten die Ermittlungen in Kooperation mit

- a) der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO) („Interpol“),
- b) dem Europäischen Polizeiamt („Europol“) in Den Haag?

(Bitte systematische Darstellung, untergliedert nach den im vorstehenden Abschnitt II. genannten einzelnen Fällen (bei Fragen a) und b) eingegrenzt auf Straftaten gemäß dem Abschnitt II., und zwar im Zusammenhang mit den im jeweiligen Arbeitsbereich von „Interpol“ und/oder „Europol“ liegenden Formen der grenzüberschreitenden bzw. internationalen Kriminalität), in denen Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden sowie eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten - zeitlichen sowie täterbezogenen - Kategorien!)

31. In wie vielen dieser Fälle wurde bei welchen konkreten Staaten aufgrund der Initiative bzw. auf Betreiben welcher Justizbehörden des Landes Brandenburg

- a) ein Internationaler Haftbefehl, verbunden mit einem Auslieferungersuchen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen erwirkt,
- b) ein Europäischer Haftbefehl erwirkt?

(Bitte detaillierte Darlegung, bezogen auf die einzelnen einschlägigen in Abschnitt II. genannten Fälle, untergliedert nach den dort genannten, hier einschlägigen Delikten und eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten zeitlichen und täterbezogenen Kategorien!)

32. In wie vielen dieser Fälle

- a) erfolgte eine Auslieferung des bzw. der mutmaßlichen Straftäter aus welchen konkreten Staaten an die Justizbehörden im Land Brandenburg,
- b) wurde von welchen konkreten Staaten die Auslieferung aus welchen konkreten Gründen verweigert,
- c) ist die Auslieferung aus welchen Staaten aus welchen konkreten rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gescheitert?

(Bitte detaillierte Darlegung, bezogen auf die einzelnen einschlägigen, in Abschnitt II. genannten Fälle, untergliedert nach den dort genannten einschlägigen Delikten und eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten - zeitlichen und täterbezogenen - Kategorien!)

33. Inwieweit erkennt die Landesregierung aufgrund der - im Zusammenhang mit der (auf nationaler Ebene) behörden- und/oder (auf zwischenstaatlicher Ebene) grenzüberschreitenden bzw. internationalen - Zusammenarbeit mit welchen konkreten in- oder ausländischen Polizei- und/oder Ordnungsbehörden – einschließlich der Auskunftersuchen und/oder –verlangen gemäß der vorstehenden Fragen 24 c) und d) – welche konkreten Umsetzungsprobleme oder welchen sonstigen konkreten Optimierungsbedarf bei welchen konkreten Arten der Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung von Ermittlungsverfahren, insbesondere bei der Durchführung welcher konkreten Maßnahmen?

(Bitte detaillierte Darlegung, bezogen auf die einzelnen einschlägigen in- und ausländischen Behörden, untergliedert nach den jeweils einschlägigen Ermittlungsmaßnahmen und sonstigen Formen der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Behörden im Rahmen der Strafverfolgung bei den einzelnen in Abschnitt II. genannten und nach den zeitlichen und täterbezogenen Kategorien nach Abschnitt I. Fragen 2 und 3 eingegrenzten Fällen ; bei den Formen der internationalen Zusammenarbeit bitte nach Möglichkeit unter Benennung der – für die jeweilige Art der Behördenkooperation im Zuge bzw. im Rahmen der Strafverfolgung - einschlägigen nationalen und/oder supranationalen Rechtsgrundlage!)

V. Fragen zum Stand der Verfahren

34. In wie vielen der in Abschnitt II. genannten Fälle, untergliedert nach den dort genannten einschlägigen Delikten und eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten – zeitlichen und täterbezogenen – Kategorien sind die Ermittlungen abgeschlossen, und zwar mit dem Ergebnis

- a) einer Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO,
- b) einer Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen, und zwar

- aa) wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO,
- bb) bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen gemäß § 153 a StPO,
- cc) durch Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 153 b StPO,
- dd) in Form der Nichtverfolgung von Auslandstaten gemäß § 153 c StPO,
- ee) in Form des Absehens von der Strafverfolgung bei politischen Straftaten gemäß § 153 d StPO,
- ff) in Form des Absehens von der Strafverfolgung bei tätiger Reue gemäß § 153 e StPO,
- gg) wegen unwesentlicher Straftaten gemäß § 154 StPO und/oder
- hh) wegen Auslieferung an eine ausländische Regierung und/oder Landesverweisung gemäß § 154 b StPO,

- c) der Anklageerhebung?

(Bitte detaillierte Darstellung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, untergliedert nach den einzelnen Formen rechtlicher und/oder tatsächlicher Gründe für die Verfahrenseinstellung und/oder untergliedert nach den einzelnen Formen der staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügungen, jeweils bezogen auf die einzelnen in Abschnitt II. genannten Fälle von Straftaten, in denen Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, möglichst untergliedert nach den dort genannten einzelnen Delikten und jeweils eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten – zeitlichen und täterbezogenen – Kategorien!)

35. In wie vielen der in der vorstehenden Frage 34 c) genannten Fälle der Anklageerhebung

- a) wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens aus welchen tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen gemäß § 204 StPO abgelehnt,
- b) erfolgte eine vorläufige Verfahrenseinstellung nach § 205 StPO,
- c) erfolgte eine Verfahrenseinstellung nach § 206 a StPO, und zwar wegen welcher konkreten Verfahrenshindernisse?

(Bitte jeweils detaillierte Darlegung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, möglichst untergliedert nach den wesentlichen rechtlichen und/oder tatsächlichen Gesichtspunkten!)

36. In wie vielen der in Frage 34 c) genannten Fälle kam es im Ergebnis der Hauptverhandlung zu einer Verurteilung, und zwar mit dem Ergebnis

- a) der Verhängung einer Freiheitsstrafe mit Bewährung,
- b) der Verhängung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung,
- c) der Verhängung einer Geldstrafe,
- d) der Verhängung einer Nebenstrafe (zusätzlich zur Verhängung einer Hauptstrafe gemäß der vorstehenden Ziffern a) bis einschließlich c)), und zwar

- aa) in Form der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB,
- bb) in Form der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB,
- cc) in Form der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB,
- dd) unter Vorbehalt der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 a StGB,
- ee) in Form der Anordnung der Führungsaufsicht gemäß §§ 68 ff. StGB,
- ff) in Form der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, bezogen auf die in Abschnitt II. genannten Fälle, in denen im Ergebnis des Strafverfahrens eine Verurteilung erfolgte, eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten – zeitlichen und täterbezogenen – Kategorien!)

37. In wie vielen der in Abschnitt II. genannten Fälle, eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten zeitlichen und täterbezogenen Kategorien, in denen ein Strafverfahren – zumindest im Stadium des Ermittlungsverfahrens – durchgeführt wurde, erfolgte nach Maßgabe der §§ 73 ff. StGB der Verfall und/oder die Einziehung von

- a) Drogen im Zusammenhang mit Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes,
- b) Waffen im Zusammenhang mit Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten gegen das Waffengesetz,
- c) sonstigen – dem Verfall und/oder der Einziehung unterliegenden – Gegenständen und um welche Gegenstände handelte es sich dabei genau?

VI. Fragen zur Methodik der Erfassung von Straftaten zum Zweck der Erkenntnisgewinnung

38. Für den Fall, dass der Landesregierung zu den vorstehenden Fragen gemäß den Abschnitten I. bis V. dieser Großen Anfrage keine und/oder unzureichende und/oder lückenhafte Erkenntnisse zur Verfügung stehen:

- a) Inwieweit weist die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik – insbesondere zu den im vorstehenden Abschnitt II. genannten Fällen, eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten zeitlichen und täterbezogenen Kategorien – inhaltliche bzw. sachliche Defizite auf?
- b) Inwieweit bezog sich seit dem Beitritt der in Abschnitt I. Frage 3 genannten mittel- und osteuropäischen Länder zum Schengenabkommen und dem damit verbundenen Wegfall systematischer Grenzkontrollen die Methodenkritik innerhalb der zuständigen Ressorts in Bezug auf bzw. die ressortinterne Evaluation der Erhebung von Straftaten auf die jeweils in den Abschnitten I. bis V. genannten Fragen zum Zweck der Optimierung und/oder Ergänzung des vorhandenen Erkenntnisstandes?
- c) Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, die sich insofern ergebenden einzelnen Fragen in die Methodik der Erkenntnisgewinnung in Bezug auf die Kriminalitätsentwicklung im Land Brandenburg, insbesondere im Rahmen der sachlichen und/oder statistischen Erhebungen zur Erstellung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik, einzubeziehen?
- d) Aus welchen

- aa) sachlichen,
- bb) rechtlichen,
- cc) politischen,
- dd) sonstigen

Gründen und/oder Erwägungen sind diese Erhebungen bislang unterblieben bzw. ausgefallen?

- e) Inwieweit und/oder in welchem Umfang beabsichtigt die Landesregierung, die Methode zur Erkenntnisgewinnung im Bereich der Kriminalitätsentwicklung im Land Brandenburg den in den vorstehenden Abschnitten I. bis einschließlich V. genannten Fragen anzupassen?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die in den vorstehenden Abschnitten I. bis einschließlich V. genannten Fragenkomplexe und unter Einbeziehung sämtlicher tatsächlicher, rechtlicher sowie rechtspolitischer Kriterien und/oder Erwägungen!)

VII. Fragen zu sicherheitspolitischen Konsequenzen

39. Für den Fall, dass der Landesregierung zu den in den vorstehenden Abschnitten I. bis einschließlich V. Erkenntnisse vorliegen:

- a) Inwieweit und/oder in welchem Umfang beabsichtigt die Landesregierung, die polizeiliche Arbeit im Bereich der Gefahrenabwehr dem gewonnenen Erkenntnisstand anzupassen, und zwar in Bezug auf

aa) polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen und besonderen Befugnisse gemäß Kapitel II. Abschnitt 1 (Allgemeine und Besondere Befugnisse) des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG), insbesondere im Hinblick auf

aaa) Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 und/oder § 11 Absatz 1 BbgPolG,

bbb) Identitätsfeststellungen gemäß § 12 BbgPolG,

ccc) erkennungsdienstliche Maßnahmen gemäß § 13 BbgPolG,

ddd) die Prüfung von Berechtigungsscheinen gemäß § 14 BbgPolG,

eee) Maßnahmen nach § 15 BbgPolG,

fff) Maßnahmen nach § 16 BbgPolG,

ggg) Maßnahmen nach § 16 a BbgPolG,

hhh) Maßnahmen nach § 17 BbgPolG,

iii) Maßnahmen nach § 21 BbgPolG,

jjj) Maßnahmen nach § 22 BbgPolG,

kkk) Maßnahmen nach § 23 BbgPolG;

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf einschlägige Einsatzkonzeptionen und/oder Verwaltungsabkommen gemäß § 87 BbgPolG und/oder Verwaltungsvorschriften gemäß § 88 BbgPolG!)

bb) Maßnahmen nach Kapitel II. Abschnitt 2 BbgPolG im Zusammenhang mit Datenerhebung und/oder -verarbeitung, insbesondere

aaa) Datenerhebungen gemäß § 30 BbgPolG,

bbb) Datenerhebungen gemäß § 31 BbgPolG,

ccc) Datenerhebungen zur Eigensicherung des § 31 a BbgPolG,

ddd) Datenerhebungen durch Observation gemäß § 32 BbgPolG,

eee) Datenerhebungen gemäß § 33 BbgPolG,

fff) Datenerhebungen gemäß § 33 a BbgPolG,

ggg) Datenerhebungen gemäß § 33 b BbgPolG,

hhh) Datenerhebungen gemäß § 34 BbgPolG ,

iii) Datenerhebungen gemäß § 35 BbgPolG,

jjj) Datenspeicherung gemäß § 36 BbgPolG ,

kkk) anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung gemäß § 36 a BbgPolG;

cc) in Bezug auf welche sonstigen notwendigen Maßnahmen und/oder Befugnisse gemäß § 10 Absatz 1 und/oder Absatz 2 BbgPolG?

VIII. Fragen zur Fortentwicklung der Sicherheitspolitik im Land Brandenburg

40. Wie beurteilt die Landesregierung im Ergebnis der Beantwortung der Fragen gemäß den vorstehenden Abschnitten I. bis einschließlich VII.

- a) die Kriminalitätshäufigkeit im Vergleich zu den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen, Freistaat Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,

- b) die Kriminalitätsintensivität (Schwere der Vergehen und/oder Verbrechen unter dem Gesichtspunkt der kriminellen Energie, der zur Tatbegehung führenden Motivation, des Ausmaßes organisierter Formen der Verbrechenbegehung bzw. Bandenkriminalität) im Vergleich zu den in vorstehender Frage a) genannten Bundesländern,
- c) die Einsatzhäufigkeit der Ermittlungsbehörden und/oder deren Hilfsbeamten bei der Strafverfolgung,
- d) die Effektivität der Arbeit der Polizeibehörden im Vergleich zu den Polizeibehörden in den in vorstehender Frage a) genannten Bundesländer im präventiven Bereich der Polizeiarbeit?

(Bitte detaillierte Darlegung, bezogen auf die in Abschnitt II. genannten Deliktsformen sowie in Bezug auf die in den Abschnitten III., V. und VII. genannten repressiven sowie präventiven Handlungsformen, ausgehend von der Sicherheitslage gemäß den in Abschnitt 1 Fragen 1 und 2 genannten Vergleichszeiträumen und unter Bezugnahme auf die – sowohl für den Bereich der Strafverfolgung wie für den Bereich der Gefahrenabwehr – einschlägigen Einsatzkonzeptionen!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine bundeseinheitlich geführte Kriminalstatistik mit einem abgestimmten Straftatenschlüsselsystem. Auswertungen auf Grundlage der PKS erfolgen grundsätzlich nur für gesamte Kalenderjahre, in Ausnahmen auch für Halbjahre. Eine zu starke Detaillierung in der Auswertung (z. B. bis hinunter auf die Ebene einzelner Ämter) würde dazu führen, dass für eine Vielzahl von Delikten nur noch sehr wenige Einzelfälle zu verzeichnen wären, die im Hinblick auf die Beurteilung der Kriminalitätslage weder repräsentativ für die Entwicklung des jeweiligen Delikts noch wirklich vergleichbar mit den Werten anderer Bereiche sind. Die Aussagekraft wird mithin durch eine stärkere Detaillierung nicht verbessert.

Die in der Großen Anfrage Nummer 47 angeführten Straftaten basieren zum Teil auf einem sechsstelligen Straftatenschlüssel. Dieser wurde im Land Brandenburg im Jahr 2006 eingeführt. Teilweise sind deshalb in der Auswertung zu bestimmten Paragrafen des StGB bzw. zu Nebengesetzen nur für 2008 Angaben vorhanden. Vorher sind diese Straftaten in einen übergeordneten Straftatenschlüssel eingegangen.

Soweit es vom Justizressort erhobene Daten betrifft, beziehen sich diese – sofern nicht anders angegeben – ebenfalls auf gesamte Kalenderjahre. Soweit Daten nicht dem staatsanwaltschaftlichen Informationssystem MESTA entnommen worden sind, folgen sie der auf der Vereinbarung der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder basierenden einheitlichen Statistikerfassung.

I. Strafverfahrensrelevante Vorgänge

Frage 1:

In welchem Umfang wurden, bezogen auf den Zeitraum vom 21. Dezember 2007 bis zum 21. Dezember 2008 im Verhältnis zu dem Zeitraum vom 21. Dezember 2006 bis einschließlich 20. Dezember 2007 Anfangsverdachte im Hinblick auf die Begehung von Straftaten an die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften und/oder Polizeidienststellen) herangetragen, und zwar

- a) Strafanzeigen,
- b) Strafanträge?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Benennung von absoluten und relativen Zahlen; bei den Strafanzeigen sollen insbesondere auch die aufgrund eigener Kontrolltätigkeit der Polizei oder im Rahmen sonstiger Gelegenheiten – insbesondere im Zusammenhang mit dem Tätigwerden von Behörden im Rahmen des polizeirechtlichen Aufgabenbereiches oder gelegentlich des Tätigwerdens im repressiven Bereich – entstandenen Anfangsverdachte im Sinne des § 160 Absatz 1, 2. Alt. StPO mit berücksichtigt werden!)

Zu Frage 1:

Zur Beantwortung siehe Anlage 1.

Frage 2:

Wie viele der in vorstehender Frage 1 genannten Strafanzeigen und/oder Strafanträge wurden, jeweils bezogen auf die in vorstehender Frage Nummer 1 genannten Vergleichszeiträume, bei Staatsanwaltschaften und/oder Polizeidienststellen

- a) auf dem Gebiet welcher entlang der deutsch-polnischen Grenze gelegenen Landkreise im Land Brandenburg erstattet bzw. gestellt,
- b) innerhalb der sonstigen Landkreise im Land Brandenburg erstattet bzw. gestellt?

(Bitte detaillierte Darstellung, möglichst untergliedert nach Landkreisen sowie unter Benennung der einzelnen Behörden bzw. konkreten Dienststellen und differenziert nach den in Frage 1 genannten Zeiträumen!)

Zu Frage 2:

Zur Beantwortung siehe Anlage 1.

Frage 3:

Wie viele der vorstehend in Frage 1 genannten Anfangsverdachte (insbesondere Strafanzeigen und/oder Strafanträge) bezogen sich in den in vorstehender Frage 1 genannten jeweiligen Zeiträumen vom 21. Dezember 2007 bis einschließlich 21. Dezember 2008 bzw. vom 21. Dezember 2006 bis einschließlich 20. Dezember 2007 auf Straftaten, deren mutmaßliche Täter ihren Wohnsitz in welchem der Staaten und/oder welche die Staatsangehörigkeit welcher der Staaten hatten, die am 21.12.2007 dem Schengen-Abkommen beigetreten sind, und zwar aus

- a) Polen,
- b) Tschechien,
- c) der Slowakei,
- d) Ungarn,
- e) Slowenien,
- f) Estland
- g) Lettland,
- h) Litauen?

(Bitte systematische Darstellung unter Zuordnung der Strafanzeigen und/oder Strafanträge zu dem in a) bis einschließlich h) genannten Kategorien, und zwar nach absoluten und relativen Zahlen, und zwar untergliedert nach den in der Frage genannten konkreten Zeiträumen!)

Zu Frage 3:

Zur Beantwortung siehe Anlage 1.

II. Den Strafverfolgungsbehörden und/oder deren Hilfsbeamten im Stadium des Anfangsverdachts bekannt gewordene Straftaten

Frage 4:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in Frage 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter), bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Erster Abschnitt, dritter Teil (Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates), und zwar nach

- a) § 87 StGB (Agententätigkeit zu Sabotagezwecken),
- b) § 88 StGB (Verfassungsfeindliche Sabotage)
- c) § 89 StGB (Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane),
- d) § 90 StGB (Verunglimpfung des Bundespräsidenten),
- e) § 90 a StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbolik),
- f) § 90 b StGB (verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3. genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalität(en) des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 4:

In den Jahren 2006, 2007 und 2008 wurden dazu keine Straftaten registriert.

Frage 5:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter), im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Straftaten nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Dritter Abschnitt (Straftaten gegen ausländische Staaten), und zwar

- a) § 102 StGB (Angriffe gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten),
- b) § 103 StGB (Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten),
- c) § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalität des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 5:

In den Jahren 2006, 2007 und 2008 wurden dazu keine Straftaten registriert.

Frage 6:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Straftaten nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Sechster Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt), und zwar nach

- a) § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten),
- b) § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,
- c) § 114 StGB (Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen),
- d) § 120 StGB (Gefangenenbefreiung),
- e) § 121 StGB (Gefangenenmeuterei)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 6:

Zur Beantwortung siehe Anlage 2.

Frage 7:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Straftaten nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Siebenter Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung), und zwar

- a) § 123 StGB (Hausfriedensbruch),
- b) § 124 StGB (Schwerer Hausfriedensbruch),
- c) § 125 StGB (Landfriedensbruch)

- d) § 125 a StGB (besonders schwerer Fall),
- e) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten)
- f) § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen),
- g) § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen)
- h) § 130 StGB (Volksverhetzung),
- i) § 130 a StGB (Anleitung zu Straftaten),
- j) § 131 StGB (Gewaltdarstellung)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 7:

Zur Beantwortung siehe Anlage 3.

Frage 8:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeige und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Straftaten nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Achter Abschnitt (Geld- und Wertzeichenfälschung), und zwar nach

- a) § 146 StGB (Geldfälschung),
- b) § 147 StGB (Inverkehrbringen von Falschgeld),
- c) § 148 StGB (Wertzeichenfälschung),
- d) § 149 StGB (Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen),
- e) § 152 a StGB (Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln),
- f) § 152 b StGB (Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken von Euroschecks)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 8:

Zur Beantwortung siehe Anlage 4.

Frage 9:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Elfter Abschnitt (Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen, und zwar nach

- a) § 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen),
- b) § 167 StGB (Störung der Religionsausübung),
- c) § 167 a StGB (Störung einer Bestattungsfeier),
- d) § 168 StGB (Störung der Totenruhe)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 9:

Zur Beantwortung siehe Anlage 5.

Frage 10:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf die im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Dreizehnter Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), und zwar nach

- a) § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern),
- b) § 176 a StGB (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern),
- c) § 176 b StGB (sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge),
- d) § 177 StGB (sexuelle Nötigung; Vergewaltigung),
- e) § 178 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge),
- f) § 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen),
- g) § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger),
- h) § 180 a StGB (Ausbeutung von Prostituierten),
- i) § 181 a StGB (Zuhälterei)
- j) § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen),
- k) § 184 StGB (Verbreitung pornografischer Schriften),
- l) § 184 a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften),
- m) § 184 b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften),

- n) § 184 c StGB (Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste),
- o) § 184 d StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution),
- p) § 184 e StGB (jugendgefährdende Prostitution)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 10:

Zur Beantwortung siehe Anlage 6.

Frage 11:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Sechzehnter und Siebzehnter Abschnitt (Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit), und zwar nach

- a) §§ 211, 212 StGB (Mord),
- b) § 212 StGB (Totschlag),
- c) § 223 StGB (Körperverletzung),
- d) §§ 224, 223 StGB (gefährliche Körperverletzung),
- e) §§ 226, 223 StGB (schwere Körperverletzung),
- f) § 227 in Verbindung mit §§ 223 – 226 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 11:

Zur Beantwortung siehe Anlage 7.

Frage 12:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils un-

tergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Achtzehnter Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit), und zwar nach

- a) § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung),
- b) § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft),
- c) § 233 a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- d) § 234 StGB (Menschenraub),
- e) § 234 a StGB (Verschleppung),
- f) § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger),
- g) § 236 StGB (Kinderhandel),
- h) § 239 StGB (Freiheitsberaubung),
- i) § 239 a StGB (erpresserischer Menschenraub),
- j) § 239 b StGB (Geiselnahme),
- k) § 240 StGB (Nötigung),
- l) § 241 StGB (Bedrohung),
- m) § 241 a StGB (politische Verdächtigung)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 12:

Zur Beantwortung siehe Anlage 8.

Frage 13:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Neunzehnter Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung), und zwar nach

- a) § 242 StGB (Diebstahl),
- b) §§ 243,242 (besonders schwerer Fall des Diebstahls),
- c) §§ 244,242 StGB (Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchsdiebstahl),
- d) §§ 244 a in Verbindung mit §§ 242, 243 Absatz 1 Satz 2 bzw. in Verbindung mit §§ 244 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 StGB (schwerer Bandendiebstahl),
- e) § 246 StGB (Unterschlagung),
- f) § 248 a in Verbindung mit § 242 bzw. § 246 StGB (Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen,
- g) § 248 b StGB (unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3. genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 13:

Zur Beantwortung siehe Anlage 9.

Frage 14:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Zwanzigster Abschnitt (Raub und Erpressung), und zwar nach

- a) § 249 StGB (Raub),
- b) §§ 249, 250 StGB (schwerer Raub),
- c) §§ 249, 250, 251 StGB (Raub mit Todesfolge),
- d) § 252 StGB (räuberischer Diebstahl),
- e) § 253 StGB (Erpressung),
- f) §§ 253, 255 StGB (räuberische Erpressung)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 14:

Zur Beantwortung siehe Anlage 10.

Frage 15:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Einundzwanzigster Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei), und zwar nach

- a) § 257 StGB (Begünstigung),
- b) § 259 StGB (Hehlerei),
- c) §§ 259, 260 StGB (gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei),
- d) §§ 259, 260 a StGB (gewerbsmäßige Bandenhehlerei),
- e) § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 15:

Zur Beantwortung siehe Anlage 11.

Frage 16:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Zweiundzwanzigster Abschnitt (Betrug und Untreue), und zwar nach

- a) § 263 StGB (Betrug),
- b) § 263 a StGB (Computerbetrug),
- c) § 264 a StGB (Kapitalanlagebetrug),
- d) § 265 StGB (Versicherungsmissbrauch),
- e) § 265 a StGB (Erschleichen von Leistungen),
- f) § 265 b StGB (Kreditbetrug),
- g) § 266 b StGB (Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 16:

Zur Beantwortung siehe Anlage 12.

Frage 17:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfs-

beamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Dreiundzwanzigster Abschnitt (Urkundenfälschung), und zwar nach

- a) § 267 StGB (Urkundenfälschung),
- b) § 268 StGB (Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- c) § 269 StGB (Fälschung beweisheblicher Daten),
- d) § 270 StGB (Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung),
- e) § 271 StGB (mittelbare Falschbeurkundung),
- f) § 273 StGB (Verändern von amtlichen Ausweisen),
- g) § 274 StGB (Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung),
- h) § 275 StGB (Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen),
- i) § 276 StGB (Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen),
- j) § 276 a StGB (Vorbereitung zur Fälschung von und/oder Verschaffen von falschen aufenthaltsrechtlichen Papieren, Fahrzeugpapieren),
- k) § 281 StGB (Missbrauch von Ausweispapieren)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 17:

Zur Beantwortung siehe Anlage 13.

Frage 18:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, Fünfundzwanzigster Abschnitt (Strafbarer Eigennutz), und zwar nach

- a) § 284 StGB (unerlaubte Veranstaltung eines Glückspiels),
- b) § 285 StGB (Beteiligung am unerlaubten Glückspiel),
- c) § 292 StGB (Jagdwilderei),
- d) § 293 StGB (Fischwilderei)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3

genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 18:

Zur Beantwortung siehe Anlage 14.

Frage 19:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Frage 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem Achten Abschnitt des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), und zwar nach

- a) § 84 AsylVfG (Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung,
- b) § 84 a AsylVfG (gewerbs- und bandenmäßige Verleitung der missbräuchlichen Asylantragstellung)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 19:

Zur Beantwortung siehe Anlage 15.

Frage 20:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Frage 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen gemäß § 9 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU-FreizügG/EU) unter dem Aspekt der unerlaubten Einreise bzw. des unerlaubten Aufenthalts entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 FreizügG/EU?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 20:

Zur Beantwortung siehe Anlage 16.

Frage 21:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), Kapitel 9, und zwar nach

- a) § 96 AufenthG (Einschleusen von Ausländern),
- b) § 97 AufenthG (Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen)?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 21:

Zur Beantwortung siehe Anlage 17.

Frage 21a:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem Waffengesetz, und zwar nach

- a) § 51 WaffG,
- b) § 52 WaffG?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 21a:

Zur Beantwortung siehe Anlage 18.

Frage 21b:

Wie viele der vorstehend unter Abschnitt I. genannten erstatteten Strafanzeigen und/oder gestellten Strafanträge, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 sowie 3 genannten Zeiträume, untergliedert nach den in Frage 2 genannten Landkreisen, unter Benennung der einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. konkreten Dienststellen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei welchen die Anzeigen erstattet bzw. die Strafanträge gestellt wurden, sowie jeweils untergliedert nach den in den Fragen 3 a) bis einschließlich h) (bezogen auf die Herkunft der mutmaßlichen Straftäter) bezogen auf im Stadium des Anfangsverdachts den vorstehenden Behörden zur Kenntnis gegebenen Straftaten, bezogen sich auf Tathandlungen nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, und zwar nach

- a) § 29 BtMG,
- b) § 29 a BtMG,
- c) § 30 BtMG,
- d) § 30 a BtMG?

(Bitte jeweils detaillierte Darstellung unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die in den Fragen 1 und 3 genannten Vergleichszeiträume und unter Benennung der mutmaßlichen Tatorte (konkrete Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft) sowie bezogen auf die jeweiligen Landkreise und Orte mit Sitz der Behörden und/oder Dienststellen, bei denen die einschlägigen Straftaten angezeigt wurden bzw. bei denen die einschlägigen Strafanträge gestellt wurden, untergliedert nach den in Frage 3 genannten Kategorien hinsichtlich des Wohnsitzes und/oder der dort genannten Nationalitäten des/der mutmaßlichen Täter!)

Zu Frage 21b:

Zur Beantwortung siehe Anlage 19.

III. Fragen zur Durchführung der Ermittlungsverfahren

Frage 22:

Wegen wie vieler der den Ermittlungsbehörden zur Kenntnis gegebenen oder sonst zur Kenntnis gelangten Vorgänge im Sinne des vorstehenden Abschnittes I. Fragen 2 und 3 und des Abschnittes II. wurden durch die Staatsanwaltschaften und/oder deren Hilfsbeamte Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Zu Frage 22:

Folgende Ermittlungsverfahren wurden insgesamt eingeleitet:

Staatsanwaltschaft	Cottbus	Frankfurt (Oder)	Potsdam	Neuruppin	Gesamt
2007	41.954	59.650	58.189	34.806	194.599
2008	37.373	52.162	54.224	33.353	177.112

Die Statistik weist lediglich die Gesamtzahl der im Kalenderjahr eingeleiteten Ermittlungsverfahren aus. Die auf Strafanzeigen/Strafanträgen beruhenden Ermittlungsverfahren, auf die die Fragestellung unter Bezugnahme auf die Fragen 2 und 3 des Abschnittes I und den Abschnitt II abstellt, sind deshalb nicht darstellbar.

Frage 23:

In wie vielen dieser Fälle wurden welche förmlichen Inculpationsakte und/oder sonstigen Ermittlungsmaßnahmen angeordnet bzw. durchgeführt, insbesondere

- a) Haftanordnung gemäß §§ 112 ff. StPO,
- b) vorläufige Festnahme gemäß § 127 StPO,
- c) Vernehmung(en) gemäß § 163 a StPO,
- d) Identitätsfeststellung gemäß § 163 b StPO,
- e) Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung gemäß § 163 c StPO,
- f) Schleppnetzfangung gemäß § 163 d StPO,
- g) Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung gemäß § 163 e StPO,
- h) längerfristige Observation gemäß § 163 f StPO,
- i) körperliche Untersuchung gemäß § 81 a StPO,
- j) erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81 b StPO,
- k) DNA-Identitätsfeststellung gemäß § 819 StPO,
- l) Beschlagnahme von Gegenständen gemäß §§ 94 ff. StPO,
- m) Postbeschlagnahme gemäß § 99 StPO,
- n) Telekommunikationsüberwachung nach §§ 100 a ff. StPO,
- o) sonstige Maßnahmen zur Observation ohne Wissen des Betroffenen gemäß § 100 h StPO,
- p) Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Mobilfunkendgeräte gemäß § 100 i StPO,
- q) Durchsuchung gemäß § 102 StPO,
- r) nächtliche Hausdurchsuchung gemäß § 104 StPO,
- s) Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 108 StPO,
- t) Durchsicht von Papieren gemäß § 110 StPO,
- u) sonstige Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung gemäß § 131 bis einschließlich § 132 StPO und zwar welche genau?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Angabe von absoluten und/oder relativen Zahlen, jeweils bezogen auf die und untergliedert nach den einzelnen - gemäß dem vorstehenden Abschnitt II. den Ermittlungsbehörden zur Kenntnis gelangten - Straftaten, bezogen auf die in Frage 1 genannten jeweilige Zeiträume vom 21. Dezember 2007 bis einschließlich 21. Dezember 2008 und vom 21. Dezember 2006 bis einschließlich 20. Dezember 2007, eingegrenzt nach den in Abschnitt 1 Frage 3 genannten Kategorien!)

Zu Frage 23:

Zur Beantwortung siehe Anlage 20.

Frage 24:

In wie vielen dieser Fälle, untergliedert nach den in dem vorstehenden Abschnitt II. genannten Delikten erfolgte

- a) lediglich eine (erste) Beschuldigtenvernehmung gemäß § 136 StPO,
- b) wurde nach Verfügung eines Vorführungsbefehls (§ 134 StPO) eine sofortige Vernehmung gemäß § 135 StPO durchgeführt,
- c) wurde seitens der Ermittlungsbehörden des Landes Brandenburg bei welchen Behörden ein einfaches Auskunftersuchen gemäß § 162 Absatz 1 Satz 2 gestellt,
- d) wurde seitens der Ermittlungsbehörden des Landes Brandenburg bei welchen Behörden wegen Gefahr in Verzug ein Auskunftsverlangen gemäß § 162 Absatz 1 Satz 2 StPO gestellt?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und relativen Zahlen, untergliedert nach den in Abschnitt II. genannten Deliktsformen und jeweils bezogen auf die in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten zeitlichen und täterbezogenen Kategorien!)

Zu Frage 24:

Es wird davon ausgegangen, dass mit den Buchstaben c) und d) Auskunftersuchen nach § 161 StPO gemeint sind. Die aufgeführten strafprozessualen Maßnahmen werden statistisch nicht gesondert erfasst, so dass hierzu keine Angaben möglich sind.

Frage 25:

In wie vielen dieser Fälle erfolgte der Einsatz verdeckter Ermittler gemäß § 110 a StPO?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, bezogen auf die in Abschnitt II. genannten Straftaten, eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 zeitlich sowie auf das dort genannte Täterprofil bezogenen Kategorien!)

Zu Frage 25:

Im benannten Zeitraum wurden keine Einsätze gemäß § 110a StPO durchgeführt, welche direkten Grenzbezug hatten oder sich gegen Tatverdächtige aus den genannten Ländern richteten.

IV. Fragen zur Zuständigkeit bei sowie zur behörden- und/ oder grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen

Frage 26:

In wie vielen und in welchen dieser Fälle wurde das Landeskriminalamt als Hilfsbehörde der Staatsanwaltschaft tätig?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und relativen Zahlen, jeweils untergliedert nach den in Abschnitt I genannten zeitlichen und täterbezogenen Kategorien, bezogen auf die einschlägigen in Abschnitt II. genannten Deliktsfelder!)

Zu Frage 26:

Der jeweilige Anteil von Straftaten, die durch das LKA Brandenburg bearbeitet wurde, ist in der Beantwortung der Fragen 1 bis 21b enthalten.

Eine auf der Grundlage der PKS beruhende gesonderte statistische Ausweisung ist nicht möglich.

Frage 27:

In wie vielen dieser Fälle

- a) bestand für das jeweilige Ermittlungsverfahren eine Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes gemäß § 142 Absatz 1 Satz 1 GVG,
- b) erfolgte durch den Generalbundesanwalt eine Übernahme des Ermittlungsverfahrens gemäß § 142 a Absatz 1 Satz 2 GVG,

- c) erfolgte aus welchen konkreten Gründen im Sinne des § 142 a Absatz 2 Ziffern 1 bis 2 bzw. Absatz 4 GVG eine (Wieder-) Abgabe des Verfahrens an welche Staatsanwaltschaft im Land Brandenburg,
- d) unterblieb aus welchen konkreten Gründen nach Maßgabe von § 142 a Absatz 3 nach Durchführung der Ermittlungen im Stadium des Verfahrens nach § 142 a Absatz 2 Satz 1 GVG dessen (Wieder-) Abgabe durch den Generalbundesanwalt an die Staatsanwaltschaft(en) des Landes Brandenburg?

(Bitte detaillierte Darlegung, bezogen auf die einzelnen in Abschnitt II. genannten Ermittlungsverfahren, eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten Kategorien!)

Zu Frage 27:

Zu a)

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf eine Primärzuständigkeit des Generalbundesanwalts gemäß § 142a Absatz 1 Satz 1 GVG für Straftaten der in § 120 Absatz 1 und 2 GVG genannten Art im Land Brandenburg im Zeitraum vom 21. Dezember 2007 bis 21. Dezember 2008 bezieht. Über derartige in die originäre Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes fallende Verfahren liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu b)

Vom Kompetenzbestimmungsrecht des Generalbundesanwalts gegenüber den Landesstaatsanwaltschaften in Staatsschutzsachen gemäß § 142a GVG wurde nicht Gebrauch gemacht, d. h., es wurden in den genannten Zeiträumen keine Verfahren vom Generalbundesanwalt übernommen.

Zu c)

Eine (Rück-) Abgabe gemäß § 142a Abs. 2 Ziffern 1 und 2 bzw. Absatz 4 GVG erfolgte in den genannten Zeiträumen nicht.

Zu d)

Erkenntnisse über Ermittlungsverfahren, in denen der Generalbundesanwalt nach Maßgabe von § 142a Absatz 3 GVG von einer Abgabe an die hiesige Landesstaatsanwaltschaft abgesehen hat, liegen nicht vor.

Frage 28:

In wie vielen dieser Fälle erfolgte seitens der Ermittlungsbehörden des Landes Brandenburg ein Amtshilfeersuchen zur Durchführung der - in den vorstehenden Fragen 23 bis 25 genannten - Maßnahmen, und zwar an

- a) die Bundespolizei,
- b) das Bundeskriminalamt?

(Bitte detaillierte Darlegung, bezogen auf die einzelnen in Abschnitt II. genannten Fälle, bei denen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens Ermittlungsmaßnahmen angeordnet bzw. durchgeführt wurden, jeweils eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten Kategorien!)

Zu Frage 28:

Hierzu werden keine Angaben vorgehalten.

Frage 29:

In wie vielen dieser Fälle erfolgte im Zuge bzw. gelegentlich der staatsanwaltschaftlichen und/oder polizeilichen Ermittlungen eine internationale Amtshilfe seitens welcher konkreten Polizei- und/oder Ordnungsbehörden und/oder welche sonstige Form der Kooperation mit welchen konkreten Polizei- und/oder Ordnungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar aus

- a) Polen,
- b) Tschechien,
- c) der Slowakei,
- d) Ungarn,
- e) Slowenien,
- f) Estland,
- g) Lettland,
- h) Litauen bzw.
- i) welchen konkreten anderen EU-Mitgliedstaaten?

(Bitte detaillierte Darlegung bezogen auf die einzelnen in Abschnitt II. genannten Fälle, in denen Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, jeweils eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten Kategorien und unter Benennung der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage für die jeweilige Form der internationalen bzw. grenzüberschreitenden polizei- bzw. ordnungsbehördlichen Zusammenarbeit!)

Zu Frage 29:

Die Frage 29 wird im Zusammenhang mit der Frage 30 beantwortet.

Frage 30:

In wie vielen dieser Fälle erfolgten die Ermittlungen in Kooperation mit

- a) der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO)(„Interpol“),
- b) dem Europäischen Polizeiamt („Europol“) in Den Haag?

(Bitte systematische Darstellung, untergliedert nach den im vorstehenden Abschnitt II. genannten einzelnen Fällen (bei Fragen a) und b) eingegrenzt auf Straftaten gemäß dem Abschnitt II., und zwar im Zusammenhang mit den im jeweiligen Arbeitsbereich von „Interpol“ und/oder „Europol“ liegenden Formen der grenzüberschreitenden bzw. internationalen Kriminalität), in denen Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden sowie eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten - zeitlichen sowie täterbezogenen - Kategorien!)

Zu den Fragen 29 und 30:

Durch das LKA wurden folgende Ersuchen bearbeitet:

Länder	Anzahl Ersuchen	Rechtsgrundlage	IKPO (Interpol)	Europol
Polen	175	SDÜ, bilateralen Vertrag	50	1
Tschechien	34	SDÜ	28	
Slowakei	8	SDÜ	8	
Ungarn	7	SDÜ	7	
Slowenien	6	SDÜ	6	
Estland	6	SDÜ	6	
Lettland	15	SDÜ	15	
Litauen	57	SDÜ	57	

In das Ausland gerichtete Ersuchen werden statistisch nicht erfasst.

Frage 31:

In wie vielen dieser Fälle wurde bei welchen konkreten Staaten aufgrund der Initiative bzw. auf Betreiben welcher Justizbehörden des Landes Brandenburg

- a) ein Internationaler Haftbefehl, verbunden mit einem Auslieferungersuchen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen erwirkt,
- b) ein Europäischer Haftbefehl erwirkt?

(Bitte detaillierte Darlegung, bezogen auf die einzelnen einschlägigen in Abschnitt II. genannten Fälle, untergliedert nach den dort genannten, hier einschlägigen Delikten und eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten zeitlichen und täterbezogenen Kategorien!)

Zu Frage 31:

Die Frage 31 wird im Zusammenhang mit der Frage 32 beantwortet.

Frage 32:

In wie vielen dieser Fälle

- a) erfolgte eine Auslieferung des bzw. der mutmaßlichen Straftäter aus welchen konkreten Staaten an die Justizbehörden im Land Brandenburg,
- b) wurde von welchen konkreten Staaten die Auslieferung aus welchen konkreten Gründen verweigert,
- c) ist die Auslieferung aus welchen Staaten aus welchen konkreten rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gescheitert?

(Bitte detaillierte Darlegung, bezogen auf die einzelnen einschlägigen, in Abschnitt II. genannten Fälle, untergliedert nach den dort genannten einschlägigen Delikten und eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten - zeitlichen und täterbezogenen - Kategorien!)

Zu den Fragen 31 und 32:

Wegen der Bezugnahme auf die Frage 22 und damit auf die Fragen 2 und 3 des Abschnittes I. und den Abschnitt II. ist eine zahlenmäßige Benennung entsprechender Fahndungs-, Rechtshilfe- und Auslieferungsmaßnahmen für die erfragten Zeiträume nicht möglich, da insoweit eine gesonderte Erfassung nicht erfolgt. Eine zahlenmäßige Benennung sämtlicher veranlassenden Maßnahmen ließe keine Aussage zur Kriminalitätsentwicklung seit dem Beitritt osteuropäischer Länder zum Schengen-Abkommen zu, da die den Maßnahmen zugrundeliegenden Taten viele Jahre zurückliegen können und somit nicht die Entwicklung in den mit der Anfrage erfassten Zeiträumen abbildeten.

Frage 33:

Inwieweit erkennt die Landesregierung aufgrund der - im Zusammenhang mit der (auf nationaler Ebene) behörden- und/oder (auf zwischenstaatlicher Ebene) grenzüberschreitenden bzw. internationalen - Zusammenarbeit mit welchen konkreten in- oder ausländischen Polizei- und/oder Ordnungsbehörden – einschließlich der Auskunftsersuchen und/oder –verlangen gemäß der vorstehenden Fragen 24 c) und d) – welche konkreten Umsetzungsprobleme oder welchen sonstigen konkreten Optimierungsbedarf bei welchen konkreten Arten der Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung von Ermittlungsverfahren, insbesondere bei der Durchführung welcher konkreten Maßnahmen?

(Bitte detaillierte Darlegung, bezogen auf die einzelnen einschlägigen in- und ausländischen Behörden, untergliedert nach den jeweils einschlägigen Ermittlungsmaßnahmen und sonstigen Formen der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Behörden im Rahmen der Strafverfolgung bei den einzelnen in Abschnitt II. genannten und nach den zeitlichen und täterbezogenen Kategorien nach Abschnitt I. Fragen 2 und 3 eingegrenzten Fällen ; bei den Formen der internationalen Zusammenarbeit bitte nach Möglichkeit unter Benennung der – für die jeweilige Art der Behördenkooperation im Zuge bzw. im Rahmen der Strafverfolgung - einschlägigen nationalen und/oder supranationalen Rechtsgrundlage!)

Zu Frage 33:

Die polizeiliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verläuft reibungslos. Der polizeiliche Informationsaustausch erfolgt national auf der Grundlage des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe (IRG), der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) in Verbindung mit den multi- und bilateralen Verträgen mit dem Ausland (wie z. B. Schengener Durchführungsübereinkommen, Prümmer Vertrag, Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten und dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung).

Das Antwort-Zeit-Verhalten und die Qualität der Beantwortung von Ersuchen haben sich insbesondere nach dem Schengenbeitritt der neuen Mitgliedsstaaten im Dezember 2007 weiter verbessert.

Die Einrichtung des Gemeinsamen Zentrums der deutsch- polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit in Świecko im Dezember 2007 hat einen Qualitätsschub und eine deutliche Erleichterung des polizeilichen Informationsaustauschs mit der Republik Polen ergeben.

V. Fragen zum Stand der Verfahren

Frage 34:

In wie vielen der in Abschnitt II. genannten Fälle, untergliedert nach den dort genannten einschlägigen Delikten und eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten – zeitlichen und täterbezogenen – Kategorien sind die Ermittlungen abgeschlossen, und zwar mit dem Ergebnis

- a) einer Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO,
- b) einer Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen, und zwar
 - aa) wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO,
 - bb) bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen gemäß § 153 a StPO,
 - cc) durch Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 153 b StPO,
 - dd) in Form der Nichtverfolgung von Auslandstaten gemäß § 153 c StPO,
 - ee) in Form des Absehens von der Strafverfolgung bei politischen Straftaten gemäß § 153 d StPO,
 - ff) in Form des Absehens von der Strafverfolgung bei tätiger Reue gemäß § 153 e StPO,
 - gg) wegen unwesentlicher Straftaten gemäß § 154 StPO und/oder
 - hh) wegen Auslieferung an eine ausländische Regierung und/oder Landesverweisung gemäß § 154 b StPO,
- c) der Anklageerhebung?

(Bitte detaillierte Darstellung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, untergliedert nach den einzelnen Formen rechtlicher und/oder tatsächlicher Gründe für die Verfahrenseinstellung und/oder untergliedert nach den einzelnen Formen der staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügungen, jeweils bezogen auf die einzelnen in Abschnitt II. genannten Fälle von Straftaten, in denen Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, möglichst untergliedert nach den dort genannten einzelnen Delikten und jeweils eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten – zeitlichen und täterbezogenen – Kategorien!)

Zu Frage 34:

Die Frage 34 wird im Zusammenhang mit den Fragen 35 und 36 beantwortet.

Frage 35:

In wie vielen der in der vorstehenden Frage 34 c) genannten Fälle der Anklageerhebung

- a) wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens aus welchen tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen gemäß § 204 StPO abgelehnt,
- b) erfolgte eine vorläufige Verfahrenseinstellung nach § 205 StPO,
- c) erfolgte eine Verfahrenseinstellung nach § 206 a StPO, und zwar wegen welcher konkreten Verfahrenshindernisse?

(Bitte jeweils detaillierte Darlegung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, möglichst untergliedert nach den wesentlichen rechtlichen und/oder tatsächlichen Gesichtspunkten!)

Zu Frage 35:

Die Frage 35 wird im Zusammenhang mit den Fragen 34 und 36 beantwortet.

Frage 36:

In wie vielen der in Frage 34 c) genannten Fälle kam es im Ergebnis der Hauptverhandlung zu einer Verurteilung, und zwar mit dem Ergebnis

- a) der Verhängung einer Freiheitsstrafe mit Bewährung,
- b) der Verhängung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung,
- c) der Verhängung einer Geldstrafe,
- d) der Verhängung einer Nebenstrafe (zusätzlich zur Verhängung einer Hauptstrafe gemäß der vorstehenden Ziffern a) bis einschließlich c)), und zwar
 - aa) in Form der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB,
 - bb) in Form der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB,
 - cc) in Form der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB,
 - dd) unter Vorbehalt der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 a StGB,
 - ee) in Form der Anordnung der Führungsaufsicht gemäß §§ 68 ff. StGB,
 - ff) in Form der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, bezogen auf die in Abschnitt II. genannten Fälle, in denen im Ergebnis des Strafverfahrens eine Verurteilung erfolgte, eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten – zeitlichen und täterbezogenen – Kategorien!)

Zu den Fragen 34, 35 und 36:

Wegen der Bezugnahme auf die in Abschnitt II. genannten Fälle sowie die Fragen 2 und 3 des Abschnittes I. ist eine zahlenmäßige Benennung, unterteilt nach einzelnen staatsanwaltschaftlichen Entschließungen oder gerichtlichen Entscheidungen im Zwischen- bzw. Hauptverfahren, nicht möglich, da insoweit eine gesonderte statistische Erfassung nicht erfolgt. Von einer zahlenmäßigen Benennung sämtlicher verfahrensabschließender Entscheidungen in den Kalenderjahren 2007 und 2008 wird auch deshalb abgesehen, weil die im erfragten Zeitraum erledigten Verfahren auch in anderen Kalenderjahren eingeleitet worden sein können.

Frage 37:

In wie vielen der in Abschnitt II. genannten Fälle, eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten zeitlichen und täterbezogenen Kategorien, in denen ein Strafverfahren – zumindest im Stadium des Ermittlungsverfahrens – durchgeführt wurde, erfolgte nach Maßgabe der §§ 73 ff. StGB der Verfall und/oder die Einziehung von

- d) Drogen im Zusammenhang mit Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes,
- e) Waffen im Zusammenhang mit Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten gegen das Waffengesetz,
- f) sonstigen – dem Verfall und/oder der Einziehung unterliegenden – Gegenständen und um welche Gegenstände handelte es sich dabei genau?

Zu Frage 37:

Zur Beantwortung siehe Anlage 21.

VI. Fragen zur Methodik der Erfassung von Straftaten zum Zweck der Erkenntnisgewinnung

Frage 38:

Für den Fall, dass der Landesregierung zu den vorstehenden Fragen gemäß den Abschnitten I. bis V. dieser Großen Anfrage keine und/oder unzureichende und/oder lückenhafte Erkenntnisse zur Verfügung stehen:

- a) Inwieweit weist die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik – insbesondere zu den im vorstehenden Abschnitt II. genannten Fällen, eingegrenzt nach den in Abschnitt I. Fragen 2 und 3 genannten zeitlichen und täterbezogenen Kategorien – inhaltliche bzw. sachliche Defizite auf?
- b) Inwieweit bezog sich seit dem Beitritt der in Abschnitt I. Frage 3 genannten mittel- und osteuropäischen Länder zum Schengenabkommen und dem damit verbundenen Wegfall systematischer Grenzkontrollen die Methodenkritik innerhalb der zuständigen Ressorts in Bezug auf bzw. die ressortinterne Evaluation der Erhebung von Straftaten auf die jeweils in den Abschnitten I. bis V. genannten Fragen zum Zweck der Optimierung und/oder Ergänzung des vorhandenen Erkenntnisstandes?
- c) Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, die sich insofern ergebenden einzelnen Fragen in die Methodik der Erkenntnisgewinnung in Bezug auf die Kriminalitätsentwicklung im Land Brandenburg, insbesondere im Rahmen der sachlichen und/oder statistischen Erhebungen zur Erstellung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik, einzubeziehen?
- d) Aus welchen

- aa) sachlichen,
- bb) rechtlichen,
- cc) politischen,
- dd) sonstigen

Gründen und/oder Erwägungen sind diese Erhebungen bislang unterblieben bzw. ausgefallen?

- e) Inwieweit und/oder in welchem Umfang beabsichtigt die Landesregierung, die Methode zur Erkenntnisgewinnung im Bereich der Kriminalitätsentwicklung im Land Brandenburg den in den vorstehenden Abschnitten I. bis einschließlich V. genannten Fragen anzupassen?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die in den vorstehenden Abschnitten I. bis einschließlich V. genannten Fragenkomplexe und unter Einbeziehung sämtlicher tatsächlicher, rechtlicher sowie rechtspolitischer Kriterien und/oder Erwägungen!)

Zu Frage 38:

Zu a)

Die Aussagekraft der PKS wird dadurch eingeschränkt, dass der Polizei ein Teil der begangenen Straftaten nicht bekannt wird. Der Umfang dieses Dunkelfeldes dürfte von der Art des Deliktes abhängen und sich unter dem Einfluss variabler Faktoren (z. B. Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, Intensität der Verbrechensbekämpfung) auch im Zeitablauf ändern. Es kann daher nicht von einer feststehenden Relation zwischen begangenen und statistisch erfassten Straftaten ausgegangen werden.

Durch Rechtsänderungen kann die Vergleichbarkeit der PKS in bestimmten Deliktsbereichen erheblich beeinträchtigt werden.

Die PKS bietet kein getreues Spiegelbild der Verbrechenswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. Dennoch ist sie für Legislative, Exekutive und Wissenschaft ein unentbehrliches Hilfsmittel, um Erkenntnisse über die Häufigkeit der erfassten Straftaten sowie über Formen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität für die oben umschriebene Zielsetzung zu gewinnen.

Zu b)

Die PKS wird bundesweit einheitlich erhoben. Regelmäßig werden Anpassungen (z. B. an geänderte Strafvorschriften) und Verbesserungen (z. B. Einführung der sechsstelligen Deliktsschlüssel) an die Notwendigkeiten der Kriminalitätslagebeurteilung durchgeführt. Dies geschieht immer in Abstimmung aller Bundesländer.

Änderungsvorhaben im Zusammenhang mit dem Beitritt der osteuropäischen Staaten zum Schengenabkommen haben sich bei der statistischen Erfassung von Straftaten nicht ergeben.

Zu c)

Ein Änderungsbedarf hat sich aus den vorangestellten Gründen für die Landesregierung nicht ergeben.

Zu d)

Siehe Antwort zur Frage 38c.

Zu e)

Siehe Antwort zur Frage 38c.

VII. Fragen zu sicherheitspolitischen Konsequenzen

Frage 39:

Für den Fall, dass der Landesregierung zu den in den vorstehenden Abschnitten I. bis einschließlich V. Erkenntnisse vorliegen:

- a) Inwieweit und/oder in welchem Umfang beabsichtigt die Landesregierung, die polizeiliche Arbeit im Bereich der Gefahrenabwehr dem gewonnenen Erkenntnisstand anzupassen, und zwar in Bezug auf

aa) polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen und besonderen Befugnisse gemäß Kapitel II. Abschnitt 1 (Allgemeine und Besondere Befugnisse) des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG), insbesondere im Hinblick auf

- aaa) Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 und/oder § 11 Absatz 1 BbgPolG,
- bbb) Identitätsfeststellungen gemäß § 12 BbgPolG,
- ccc) erkennungsdienstliche Maßnahmen gemäß § 13 BbgPolG,
- ddd) die Prüfung von Berechtigungsscheinen gemäß § 14 BbgPolG,
- eee) Maßnahmen nach § 15 BbgPolG,
- fff) Maßnahmen nach § 16 BbgPolG,
- ggg) Maßnahmen nach § 16 a BbgPolG,
- hhh) Maßnahmen nach § 17 BbgPolG,
- iii) Maßnahmen nach § 21 BbgPolG,
- jjj) Maßnahmen nach § 22 BbgPolG,
- kkk) Maßnahmen nach § 23 BbgPolG;

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf einschlägige Einsatzkonzeptionen und/oder Verwaltungsabkommen gemäß § 87 BbgPolG und/oder Verwaltungsvorschriften gemäß § 88 BbgPolG!)

bb) Maßnahmen nach Kapitel II. Abschnitt 2 BbgPolG im Zusammenhang mit Datenerhebung und/oder -verarbeitung, insbesondere

- aaa) Datenerhebungen gemäß § 30 BbgPolG,
- bbb) Datenerhebungen gemäß § 31 BbgPolG,
- ccc) Datenerhebungen zur Eigensicherung des § 31 a BbgPolG,
- ddd) Datenerhebungen durch Observation gemäß § 32 BbgPolG,
- eee) Datenerhebungen gemäß § 33 BbgPolG,
- fff) Datenerhebungen gemäß § 33 a BbgPolG,
- ggg) Datenerhebungen gemäß § 33 b BbgPolG,
- hhh) Datenerhebungen gemäß § 34 BbgPolG ,
- iii) Datenerhebungen gemäß § 35 BbgPolG,
- jjj) Datenspeicherung gemäß § 36 BbgPolG ,
- kkk) anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung gemäß § 36 a BbgPolG;

cc) in Bezug auf welche sonstigen notwendigen Maßnahmen und/oder Befugnisse gemäß § 10 Absatz 1 und/oder Absatz 2 BbgPolG?

Zu Frage 39:

Die in den Antworten auf die Fragen in den Abschnitten I. bis V. genannten Erkenntnisse der Landesregierung beziehen sich ausschließlich auf Straftaten und Strafverfahren. Zwar gehört es gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des BbgPolG auch zu den Aufgaben der Polizei, Straftaten zu verhüten. Dies obliegt ihr jedoch nur im Rahmen ihrer Aufgabe gemäß § 1 Satz 1 BbgPolG, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Deshalb besteht für die in der Frage 39 genannten gesetzlichen Eingriffsermächtigungen auch zumindest die Eingriffsschwelle einer konkreten Gefahr.

Die in den Antworten auf die Fragen in den Abschnitten I. bis V. genannten Erkenntnisse der Landesregierung beeinflussen die polizeiliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr daher nicht. Ob und welche der in der Frage 39 genannten gesetzlichen Befugnisse durch die Polizei für Zwecke der Gefahrenabwehr in Anspruch genommen werden, hängt vielmehr von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

VIII. Fragen zur Fortentwicklung der Sicherheitspolitik im Land Brandenburg

Frage 40:

Wie beurteilt die Landesregierung im Ergebnis der Beantwortung der Fragen gemäß den vorstehenden Abschnitten I. bis einschließlich VII.

- a) die Kriminalitätshäufigkeit im Vergleich zu den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen, Freistaat Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
- b) die Kriminalitätsintensivität (Schwere der Vergehen und/oder Verbrechen unter dem Gesichtspunkt der kriminellen Energie, der zur Tatbegehung führenden Motivation, des Ausmaßes organisierter Formen der Verbrechenbegehung bzw. Bandenkriminalität) im Vergleich zu den in vorstehender Frage a) genannten Bundesländern,
- c) die Einsatzhäufigkeit der Ermittlungsbehörden und/oder deren Hilfsbeamten bei der Strafverfolgung,
- d) die Effektivität der Arbeit der Polizeibehörden im Vergleich zu den Polizeibehörden in den in vorstehender Frage a) genannten Bundesländer im präventiven Bereich der Polizeiarbeit?

(Bitte detaillierte Darlegung, bezogen auf die in Abschnitt II. genannten Deliktsformen sowie in Bezug auf die in den Abschnitten III., V. und VII. genannten repressiven sowie präventiven Handlungsformen, ausgehend von der Sicherheitslage gemäß den in Abschnitt 1 Fragen 1 und 2 genannten Vergleichszeiträumen und unter Bezugnahme auf die – sowohl für den Bereich der Strafverfolgung wie für den Bereich der Gefahrenabwehr – einschlägigen Einsatzkonzeptionen!)

Zu Frage 40:

Zu a)

Die Kriminalitätshäufigkeit wird durch die Häufigkeitszahl ausgedrückt, d. h. Anzahl der Straftaten pro 100.000 Einwohner.

Eine gesonderte Erhebung der Kriminalitätshäufigkeit im Ergebnis der Beantwortung der Fragen gemäß den vorstehenden Abschnitten I bis VII ist nicht möglich, da sich die Erhebung nur auf einen Ausschnittsbereich von Kriminalität bezieht.

Bezogen auf die Gesamtkriminalität wurden für die genannten Bundesländer für das Jahr 2007 (für 2008 liegen die Angaben noch nicht vor) folgende Häufigkeitszahlen registriert:

Mecklenburg-Vorpommern	8.900
Brandenburg	8.889
Schleswig-Holstein	8.560
Nordrhein-Westfalen	8.294
Niedersachsen	7.605
Sachsen	7.250
Rheinland-Pfalz	7.116
Saarland	7.076
Baden-Württemberg	5.694
Bayern	5.338

Zu b)

Der PKS lassen sich keine statistische Instrumentarien zur Darstellung der „Kriminalitätsintensivität“ entnehmen. Eine Bewertung beispielsweise der Gesellschaftsgefährlichkeit von Einzeldelikten bedarf tiefergehender kriminologischer und kriminalistischer Prüfungen. Insofern gibt es auch keine Grundlage für einen Vergleich mit anderen Bundesländern.

Zu c)

Dazu liegen keine Angaben vor.

Zu d)

Dazu liegen keine Angaben vor.

Anlage 1

1. Straftaten gesamt

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht-deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	209.087	74.332	8.407	11,3	18	64	174	2.351	23	7	48	28
davon in den Grenzgemeinden	24.748	9.491	2.534	26,7	3	11	77	1.144	4		5	6
Bearbeitung durch LKA	6.702	3.141	178	5,7	1	1	3	41		1	2	
davon Tatort in den Grenzgemeinden	656	286	26	9,1				10				
Jahr 2007												
Land BB gesamt	226.466	84.266	11.277	13,4	11	61	269	3.254	34	15	26	40
davon in den Grenzgemeinden	28.487	13.218	5.257	39,8	2	20	191	1.987	5		3	4
Bearbeitung durch LKA	9.358	3.021	212	7,0				38		1		2
davon Tatort in den Grenzgemeinden	2.249	299	62	20,7				22				
Jahr 2006												
Land BB gesamt	222.783	84.967	12.590	14,8	19	36	333	3.646	26	6	44	34
davon in den Grenzgemeinden	28.555	14.481	6.513	45,0	5	18	230	2.117	1		9	1
Bearbeitung durch LKA	6.966	2.239	184	8,2		5	8	35			2	
davon Tatort in den Grenzgemeinden	1.002	234	31	13,2				23				

6 a)

§ 111 StGB - Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich.

[illegible]

6 b)

§ 113 StGB - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich.

[illegible]

6 c) § 114 StGB - Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich.

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht-deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	3	3										
davon in den Grenzgemeinden												
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												

6 d) § 120 StGB - Gefangenenerbefreiung

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich.

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht-deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	12	17										
davon in den Grenzgemeinden												
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												

6 e) § 121 StGB - Gefangenenerneuterei

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich.

Für das Jahr 2008 wurden hierzu keine Straftaten erfasst.

6 gesamt)

§§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB

[illegible]

Anlage 3

7 a)

§ 123 StGB - Hausfriedensbruch

[illegible]

7 b)

§ 124 StGB - Schwerer Hausfriedensbruch

[illegible]

7 c + d)

§ 125, § 125a StGB - Landfriedensbruch und besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs

[illegible]

8 a-f)

§§ 146, 147, 148, 149, 152a, 152b StGB

[illegible]

8 b)

§ 147 StGB - Inverkehrbringen von Falschgeld

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich.

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht-deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	108	113	24	21,2			1	12				
davon in den Grenz-gemeinden	14	15	6	40,0			1	2				
Bearbeitung durch LKA	1	1										
davon Tatort in den Grenzgemeinden												

8 c)

§ 148 StGB Wertzeichenfälschung

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich.

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht-deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	4	4	1	25,0								
davon in den Grenz-gemeinden												
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												

8 d)

§ 149 StGB Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich.

Für das Jahr 2008 wurden hierzu keine Straftaten erfasst.

8 e) §§ 152 a, 152 b StGB - Fälschung von Zahlungskarten mit und ohne Garantiefunktion, Schecks, Wertzeichen und Vordrucken von Euroschecks

[illegible]

Anlage 5

9 a) § 166 StGB - Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich.

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht-deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	1											
davon in den Grenzgemeinden												
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												

9 b) § 167 StGB - Störung der Religionsausübung

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich.

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht-deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	1	2										
davon in den Grenzgemeinden												
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												

9 c) § 167a StGB - Störung einer Bestattungsfeier

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich
Für das Jahr 2008 wurden hierzu keine Straftaten erfasst.

9 d)

§ 168 StGB - Störung der Totenruhe

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich.

[illegible]

9 a-d)

Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB (z. B. auch Sachbeschädigungen)

[illegible]

Anlage 6

10 a - c) §§ 176, 176a, 176b StGB - Sexueller Missbrauch von Kindern, einschließlich mit Todesfolge

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht- deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	391	303	5	1,7								
davon in den Grenz- gemeinden	59	46	1	2,2								
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2007												
Land BB gesamt	441	334	11	3,3				1	1			
davon in den Grenz- gemeinden	62	43	2	4,7				1				
Bearbeitung durch LKA	1	1										
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2006												
Land BB gesamt	455	364	8	2,2				1				
davon in den Grenz- gemeinden	58	44	1	2,3				1				
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												

10 c) § 176 b StGB - Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Es wurden hierzu in den Jahren 2006 bis 2008 keine Straftaten erfasst.

10 d)

§§ 177, 178 StGB - Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, einschließlich Vergewaltigung mit Todesfolge

[illegible]

10 e) §§ 178 StGB - Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Es wurden hierzu in den Jahren 2006 bis 2008 keine Straftaten erfasst.

10 f) § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

[illegible]

10 g) § 180 StGB - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180 StGB - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

[illegible]

10 h) § 180 a StGB - Ausbeutung von Prostituierten

§ 180 a StGB - Ausbeutung von Prostituierten

[illegible]

10 i)

§ 181a StGB - Zuhältererei

[illegible]

10 j) § 182 StGB - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 182 StGB - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

[illegible]

10 k - o) §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d StGB - Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse)

§§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d StGB - Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse)

[illegible]

10 p)

§ 184e StGB - Jugendgefährdende Prostitution

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich.

[illegible]

Anlage 7

11 a)

§ 211 StGB - Mord

[illegible]

11 b) §§ 212, 213, 216 StGB - Totschlag und Tötung auf Verlangen

§§ 212, 213, 216 StGB - Totschlag und Tötung auf Verlangen

[illegible]

11 c) § 223 StGB - Körperverletzung

§ 223 StGB - Körperverletzung

[illegible]

11 d + e)

§§ 224, 226, 231 StGB - Gefährliche und schwere Körperverletzung

[illegible]

11 f)

§§ 227, 231 StGB - Körperverletzung mit Todesfolge

[illegible]

Anlage 8

12 a)

§ 232 StGB - Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

[illegible]

12 b)

§ 233 StGB - Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht- deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	0											
davon in den Grenz- gemeinden												
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2007												
Land BB gesamt	0											
davon in den Grenz- gemeinden												
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2006												
Land BB gesamt	2	6	2	33,3								
davon in den Grenz- gemeinden												
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												

12 c)

§ 233 a StGB - Förderung des Menschenhandels

Es wurden hierzu in den Jahren 2006 bis 2008 keine Straftaten erfasst.

12 d)

§ 234 StGB - Menschenraub

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht- deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	1	1										
davon in den Grenz- gemeinden												
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2007												
Land BB gesamt												
davon in den Grenz- gemeinden												
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2006												
Land BB gesamt												
davon in den Grenz- gemeinden												
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												

12 e)

§ 234 a StGB - Verschleppung

Es erfolgt hierzu keine Erfassung in der PKS.

12 f)

§ 235 StGB - Entziehung Minderjähriger

[illegible]

12 g)

§ 236 StGB - Kinderhandel

[illegible]

12 h) § 239 StGB - Freiheitsberaubung

§ 239 StGB - Freiheitsberaubung

[illegible]

12 i)

§ 239a StGB - Erpresserischer Menschenraub

[illegible]

12 j)

§ 239b StGB - Geiselnahme

[illegible]

12 k) § 240 StGB - Nötigung

§ 240 StGB - Nötigung

[illegible]

12 l)

§ 241 StGB - Bedrohung

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht-deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	3.415	3.114	215	6,9		2	1	22				5
davon in den Grenzgemeinden	347	312	34	10,9		2		7				1
Bearbeitung durch LKA	2	3										
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2007												
Land BB gesamt	3.820	3.496	198	5,7		1		18				4
davon in den Grenzgemeinden	396	374	25	6,7		1		7				
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2006												
Land BB gesamt	3.744	3.444	239	6,9		1		16			1	3
davon in den Grenzgemeinden	335	326	24	7,4				7				
Bearbeitung durch LKA	2	2										
davon Tatort in den Grenzgemeinden	1	1										

12 m)

§ 241a StGB - Politische Verdächtigung

Es erfolgt hierzu keine Erfassung in der PKS

12 d + f + g)

§§ 234, 235, 236 StGB - Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel

[illegible]

Anlage 9

13 a)

§§ 242, 247, 248a-c StGB - Diebstahl ohne erschwerende Umstände

[illegible]

13 b)

§§ 243 - 244a StGB - Diebstahl unter erschwerenden Umständen

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht-deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	51.427	5.494	779	14,2	2	8	23	505	1	1	3	1
davon in den Grenz-gemeinden	6.681	801	274	34,2	1	2	4	256				
Bearbeitung durch LKA	81	22	11	50,0								
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2007												
Land BB gesamt	53.227	6.842	799	11,7		5	20	526	7	5	1	4
davon in den Grenz-gemeinden	5.845	862	200	23,2		1	2	185				
Bearbeitung durch LKA	190	49	15	30,6				7				
davon Tatort in den Grenzgemeinden	2	7	7	100,0				5				
Jahr 2006												
Land BB gesamt	53.799	6.815	879	12,9			38	601	2	1	1	6
davon in den Grenz-gemeinden	5.980	956	225	23,5			6	197				
Bearbeitung durch LKA	48	50	23	46,0			4	7				
davon Tatort in den Grenzgemeinden	2	2	1	50,0								

13 c)

Wohnungseinbruchdiebstahl § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht-deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	2.466	694	54	7,8				14				
davon in den Grenz-gemeinden	178	81	8	9,9				6				
Bearbeitung durch LKA	74	6	6	100,0								
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2007												
Land BB gesamt	2.718	984	64	6,5				23		1		1
davon in den Grenz-gemeinden	198	141	6	4,3				6				
Bearbeitung durch LKA	8	4										
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2006												
Land BB gesamt	2.310	963	57	5,9				29	1	1		4
davon in den Grenz-gemeinden	188	116	11	9,5				9				
Bearbeitung durch LKA	1	2	2	100,0				1				
davon Tatort in den Grenzgemeinden												

13 d)

§ 244a StGB - Schwerer Bandendiebstahl - in Verbindung mit Wohnungseinbruchdiebstahl § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist nicht möglich.

13 e + f)

§§ 246, 247, 248a StGB - Unterschlagung

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht-deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	3.791	2.259	99	4,4		2	2	20			4	
davon in den Grenz-gemeinden	330	200	12	6,0				9				
Bearbeitung durch LKA	23	24										
davon Tatort in den Grenzgemeinden	6	2										
Jahr 2007												
Land BB gesamt	3.826	2.462	97	3,9			1	30		1	2	3
davon in den Grenz-gemeinden	355	251	19	7,6				15				
Bearbeitung durch LKA	17	18										
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2006												
Land BB gesamt	3.797	2.519	106	4,2			1	33			2	1
davon in den Grenz-gemeinden	360	263	22	8,4			1	16				
Bearbeitung durch LKA	29	44	4	9,1							1	
davon Tatort in den Grenzgemeinden	2	5										

13 g)

§ 248 b StGB - Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist nicht möglich.

14 a,b,c,d,f)

§§ 249, 250, 251, 252, 255, 316 a StGB - Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

[illegible]

14 d) § 252 StGB - Räuberischer Diebstahl

§ 252 StGB - Räuberischer Diebstahl

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich.

[illegible]

14 e) § 253 StGB - Erpressung

§ 253 StGB - Erpressung

[illegible]

Anlage 11

15) Begünstigung, Strafvereitelung (ohne Strafvereitelung im Amt), Hehlerei und Geldwäsche §§ 257, 258, 259-261 StGB

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht-deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	702	750	264	35,2			42	165				
davon in den Grenzgemeinden	176	219	174	79,5			39	126				
Bearbeitung durch LKA	42	43	15	34,9		1	2	3				
davon Tatort in den Grenzgemeinden	10	9	6	66,7				2				
Jahr 2007												
Land BB gesamt	1.223	1.359	704	51,8		3	92	515				1
davon in den Grenzgemeinden	607	695	603	86,8		2	86	474				
Bearbeitung durch LKA	161	136	53	39,0				8				1
davon Tatort in den Grenzgemeinden	93	54	26	48,1				5				
Jahr 2006												
Land BB gesamt	1.263	1.195	432	36,2		2	80	300				
davon in den Grenzgemeinden	376	456	349	76,5		2	66	263				
Bearbeitung durch LKA	129	74	19	25,7			1	14				
davon Tatort in den Grenzgemeinden	18	22	11	50,0				11				

15 a)

§ 257 StGB - Begünstigung

Eine explizite Ausweisung der Straftaten in der PKS ist erst ab 2008 möglich.

[illegible]

15 e) § 261 StGB - Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte

§ 261 StGB - Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte

[illegible]

Anlage 12

16 a) Betrug §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht-deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	23.346	11.706	1.134	9,7	5	13	26	269	8	3	16	7
davon in den Grenzgemeinden	2.246	1.093	109	10,0	2		2	42	2		3	
Bearbeitung durch LKA	1.737	789	51	6,5				10				
davon Tatort in den Grenzgemeinden	96	44	5	11,4				3				
Jahr 2007												
Land BB gesamt	26.307	12.323	990	8,0	5	9	25	280	6	5	9	5
davon in den Grenzgemeinden	3.389	1.154	117	10,1		1	1	58			1	
Bearbeitung durch LKA	4.511	918	40	4,4				7				1
davon Tatort in den Grenzgemeinden	1.580	60	8	13,3				5				
Jahr 2006												
Land BB gesamt	25.434	12.620	1.193	9,5	6	9	20	374	4		10	8
davon in den Grenzgemeinden	2.517	1.124	166	14,8	1			89			1	1
Bearbeitung durch LKA	2.522	498	29	5,8				2				
davon Tatort in den Grenzgemeinden	646	57	4	7,0				1				

16 b)

Computerbetrug § 263a StGB (soweit nicht unter Betrug mittels rechtswidrig erlangter Debitkarten mit PIN oder Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten erfasst)

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht-deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	386	153	18	11,8					2		1	1
davon in den Grenzgemeinden	33	19	4	21,1					1			
Bearbeitung durch LKA	22	7										
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2007												
Land BB gesamt	325	144	17	11,8		1						
davon in den Grenzgemeinden	53	26	7	26,9								
Bearbeitung durch LKA	13	19	5	26,3								
davon Tatort in den Grenzgemeinden	3	5	3	60,0								
Jahr 2006												
Land BB gesamt	208	91	14	15,4			1	1				
davon in den Grenzgemeinden	37	13	6	46,2								
Bearbeitung durch LKA	2	8	7	87,5								
davon Tatort in den Grenzgemeinden		3	3	100,0								

16 c)

§ 264a StGB - Prospektbetrug

[illegible]

16 d)

§ 263, 265 StGB - Betrug zum Nachteil von Versicherungen und Versicherungsmissbrauch

[illegible]

16 e)

\$ 265a StGb - Erschleichen von Leistungen

[illegible]

16 f)

\$ 265b StGB - Kreditbetrug

[illegible]

16 g)

\$ 266b StGB - Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten

[illegible]

Anlage 13

17) § 267-271, 273-279, 281 StGB - Urkundenfälschung

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht-deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	2.604	2.014	894	44,4	2	5	28	407	3		5	2
davon in den Grenz- gemeinden	675	621	504	81,2		1	17	243	2			2
Bearbeitung durch LKA	53	58	4	6,9			1					
davon Tatort in den Grenzgemeinden	1	1										
Jahr 2007												
Land BB gesamt	3.445	3.140	1.682	53,6		9	96	769	4		1	1
davon in den Grenz- gemeinden	1.465	1.546	1.352	87,5		8	84	690	2			
Bearbeitung durch LKA	43	48	8	16,7				1				
davon Tatort in den Grenzgemeinden	6	8	3	37,5				1				
Jahr 2006												
Land BB gesamt	3.481	3.238	1.758	54,3	5	8	130	796	2	1	4	1
davon in den Grenz- gemeinden	1.575	1.614	1.392	86,2	2	7	124	679				
Bearbeitung durch LKA	28	35	12	34,3		3	1	3				
davon Tatort in den Grenzgemeinden	3	5	3	60,0				3				

17 b) § 268 StGB - Fälschung technischer Aufzeichnungen

§ 268 StGB - Fälschung technischer Aufzeichnungen

[illegible]

17 c + d)

§§ 269, 270 StGB - Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung

[illegible]

17 e)

§ 271 StGB - Mittelbare Falschbeurkundung

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich.

[illegible]

17 f) § 273 StGB - Veränderung von amtlichen Ausweisen

§ 273 StGB - Veränderung von amtlichen Ausweisen

[illegible]

18 a, b)

§§ 284, 285 StGB - Glücksspiel

[illegible]

18 c) § 292 StGB - Jagdwilderei

§ 292 StGB - Jagdwilderei

[illegible]

18 d) § 293 StGB - Fischwilderei

§ 293 StGB - Fischwilderei

[illegible]

Anlage 15

19 a) §§ 84, 85 Asylverfahrensgesetz

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht- deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	64	53	52	98,1								
davon in den Grenz- gemeinden	23	20	20	100,0								
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2007												
Land BB gesamt	525	363	354	97,5								
davon in den Grenz- gemeinden	275	178	177	99,4								
Bearbeitung durch LKA	1	1	1	100,0								
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2006												
Land BB gesamt	753	495	487	98,4								
davon in den Grenz- gemeinden	292	199	199	100,0								
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												

19 b) § 84a Asylverfahrensgesetz - Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung

Es wurden hierzu in den Jahren 2006 bis 2008 keine Straftaten erfasst.

Anlage 16

20) **Einreise oder Aufenthalt trotz Versagung des Freizügigkeitsrechts gemäß § 9 Freizügigkeitsgesetz/EU**

[illegible]

Anlage 17

21: a) § 96 Aufenthaltsgesetz - Einschleusen von Ausländern

	erfasste Fälle	TV gesamt	nicht- deutsche TV	Anteil der ndt. TV in %	Nichtdeutsche Tatverdächtige							
					Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik	Ungarn
Jahr 2008												
Land BB gesamt	126	124	108	87,1		2	3	25				
davon in den Grenz- gemeinden	70	66	65	98,5		2	3	18				
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2007												
Land BB gesamt	158	161	141	87,6		3	10	61				
davon in den Grenz- gemeinden	89	92	83	90,2		1	9	49				
Bearbeitung durch LKA												
davon Tatort in den Grenzgemeinden												
Jahr 2006												
Land BB gesamt	248	234	187	79,9		1	6	135	1			
davon in den Grenz- gemeinden	181	175	147	84,0		1	5	114				
Bearbeitung durch LKA	7	10	3	30,0				1				
davon Tatort in den Grenzgemeinden	5	5	1	20,0				1				

21a

Straftaten gegen das Waffengesetz

[illegible]

21b: a, b,c)

Verstöße gegen §§ 29, 29a, 30 BtmG

[illegible]

21 d) Verstöße gemäß § 30a BtmG

Eine Ausweisung dieser Straftat in der PKS ist erst ab dem Jahr 2008 möglich.

[illegible]

Zu Frage 23:

Die einzelnen strafprozessualen Maßnahmen sind während der angegebenen Zeiträume bei den Staatsanwaltschaften des Landes wie folgt erfasst worden:

Zeitraum 21.12.2006 – 20.12.2007

Zu a) Anordnung der Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO:

Staatsanwaltschaft	Staatsangehörigkeit	Gesetz	§	Buchst.	Anzahl
StA Cottbus	Polen	AufenthaltG	96		1
StA Cottbus	Polen	StGB	224		1
StA Cottbus	Polen	StGB	243		2
StA Cottbus	Polen	StGB	252		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	243		4
StA Frankfurt (Oder)	Lettland	AufenthaltG	96		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	AufenthaltG	96		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	243		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	259		3
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	260		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	260	a	1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	BtMG	30		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	AufenthaltG	96		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	AufenthaltG	96		3
StA Frankfurt (Oder)	Polen	AufenthaltG	97		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	211		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	224		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	242		3
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	243		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	249		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	250		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	252		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	259		3
StA Neuruppin	Polen	StGB	224		1
StA Neuruppin	Polen	StGB	243		5
StA Neuruppin	Slowakei	StGB	242		1
StA Potsdam	Litauen	AufenthaltG	96		1
StA Potsdam	Litauen	StGB	224		1
StA Potsdam	Litauen	StGB	243		7
StA Potsdam	Polen	StGB	242		6
StA Potsdam	Polen	StGB	243		6
StA Potsdam	Polen	StGB	249		3
Summe					69

Zu b) Vorläufige Festnahmen nach § 127 StPO (erfasst werden ausschließlich Festnahmen durch die Polizei):

Staatsanwaltschaft	Staatsangehörigkeit	Gesetz	§	Buchst.	Anzahl
StA Cottbus	Polen	AufenthaltG	96		1
StA Cottbus	Polen	StGB	224		1
StA Cottbus	Polen	StGB	243		2
StA Cottbus	Polen	StGB	252		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	243		4
StA Frankfurt (Oder)	Lettland	AufenthaltG	96		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	AufenthaltG	96		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	243		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	259		3
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	260		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	AufenthaltG	96		3
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	211		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	224		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	242		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	243		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	249		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	259		3
StA Neuruppin	Polen	StGB	224		1
StA Neuruppin	Polen	StGB	243		5
StA Potsdam	Litauen	AufenthaltG	96		1
StA Potsdam	Litauen	StGB	224		1
StA Potsdam	Litauen	StGB	243		7
StA Potsdam	Polen	StGB	242		7
StA Potsdam	Polen	StGB	243		6
StA Potsdam	Polen	StGB	249		3
Summe					61

Die unter den Buchstaben c) bis m) aufgeführten strafprozessualen Maßnahmen werden nicht gesondert erfasst.

Zu n) Telekommunikationsüberwachungen nach §§ 100a ff. StPO (bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um solche nach § 100g StPO, da die übrigen Maßnahmen nach §§ 100a ff. StPO nicht erfasst werden):

Staatsanwaltschaft	Staatsangehörigkeit	Gesetz	§	Buchst.	Anzahl
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	243		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	AufenthaltG	96		11
StA Frankfurt (Oder)	Slowenien	StGB	260	a	2
StA Potsdam	Polen	BtMG	30		1
Summe					15

Die unter den Buchstaben o) bis t) aufgeführten strafprozessualen Maßnahmen werden nicht gesondert erfasst.

Zu u) Maßnahmen gemäß §§ 121 bis 132 StPO:

g) Maßnahmen nach § 131 StPO

Staatsanwaltschaft	Staatsangehörigkeit	Gesetz	§	Buchst.	Anzahl
StA Cottbus	Lettland	StGB	267		1
StA Cottbus	Litauen	StGB	243		1
StA Cottbus	Litauen	StGB	267		1
StA Cottbus	Polen	BtMG	29		1
StA Cottbus	Polen	WaffG	52		1
StA Cottbus	Polen	AufenthaltG	95		1
StA Cottbus	Polen	AufenthaltG	96		1
StA Cottbus	Polen	StGB	242		17
StA Cottbus	Polen	StGB	243		8
StA Cottbus	Polen	StGB	252		1
StA Cottbus	Polen	StGB	259		1
StA Cottbus	Polen	StGB	263		6
StA Cottbus	Polen	StGB	265	a	1
StA Cottbus	Polen	StGB	267		7
StA Cottbus	Polen	StGB	281		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Lettland	StGB	248	a	1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Litauen	StGB	248	a	1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	WaffG	52		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	229		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	242		19
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	243		14
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	248	a	6
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	259		2
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	263		4
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	265	a	1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	267		2
StA Frankfurt (Oder)	Lettland	AsylVfG	84		1
StA Frankfurt (Oder)	Lettland	StGB	126		1
StA Frankfurt (Oder)	Lettland	StGB	241		1
StA Frankfurt (Oder)	Lettland	StGB	246		1
StA Frankfurt (Oder)	Lettland	StGB	267		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	WaffG	52		2
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	AsylVG	84		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	AufenthaltG	95		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	113		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	126		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	241		1

StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	242		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	243		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	249		2
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	259		8
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	260	a	1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	263		5
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	267		35
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	276		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	BtMG	29		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	WaffG	52		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	AsylVfG	84		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	AsylVfG	84	a	4
StA Frankfurt (Oder)	Polen	AufenthaltG	95		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	AufenthaltG	96		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	113		3
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	123		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	223		3
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	224		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	240		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	241		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	242		75
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	243		34
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	246		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	249		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	250		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	252		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	259		27
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	260		3
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	261		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	263		14
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	265	a	5
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	267		123
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	268		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	273		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	274		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	276		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	281		5
StA Frankfurt (Oder)	Slowakei	AufenthG	95		1
StA Neuruppin	Lettland	StGB	263		1
StA Neuruppin	Lettland	StGB	265	a	1
StA Neuruppin	Litauen	StGB	243		2
StA Neuruppin	Polen	StGB	241		1
StA Neuruppin	Polen	StGB	242		9
StA Neuruppin	Polen	StGB	243		3
StA Neuruppin	Polen	StGB	244		2
StA Neuruppin	Polen	StGB	246		1
StA Neuruppin	Polen	StGB	253		1
StA Neuruppin	Polen	StGB	263		2
StA Neuruppin	Slowenien	StGB	243		2
StA Potsdam	Lettland	StGB	242		2

StA Potsdam	Lettland	StGB	263		4
StA Potsdam	Litauen	StGB	224		1
StA Potsdam	Litauen	StGB	263		2
StA Potsdam	Litauen	StGB	276		1
StA Potsdam	Litauen	StGB	283	a	1
StA Potsdam	Polen	WaffG	52		1
StA Potsdam	Polen	StGB	123		2
StA Potsdam	Polen	StGB	223		2
StA Potsdam	Polen	StGB	224		3
StA Potsdam	Polen	StGB	240		1
StA Potsdam	Polen	StGB	242		39
StA Potsdam	Polen	StGB	243		16
StA Potsdam	Polen	StGB	246		1
StA Potsdam	Polen	StGB	252		1
StA Potsdam	Polen	StGB	259		1
StA Potsdam	Polen	StGB	263		17
StA Potsdam	Polen	StGB	263	a	1
StA Potsdam	Polen	StGB	265	a	2
StA Potsdam	Polen	StGB	266	a	1
StA Potsdam	Polen	StGB	267		4
StA Potsdam	Polen	StGB	269		1
StA Potsdam	Slowakei	StGB	243		5
StA Potsdam	Slowenien	StGB	243		1
StA Potsdam	Slowenien	StGB	263		1
StA Potsdam	Tschechische Republik	StGB	263		2
StA Potsdam	Ungarn	StGB	267		1
Summe					628

bb) Maßnahmen nach § 132 StPO

Staatsanwaltschaft	Staatsangehörigkeit	Gesetz	§	Buchst.	Anzahl
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	267		2
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	268		3
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	259		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	267		4
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	276		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	WaffG	52		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	267		32
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	268		1
StA Neuruppin	Polen	StGB	223		1
StA Potsdam	Lettland	StGB	242		1
StA Potsdam	Litauen	WaffG	52		1
StA Potsdam	Litauen	StGB	242		1
StA Potsdam	Litauen	StGB	267		2
StA Potsdam	Polen	WaffG	52		1
StA Potsdam	Polen	StGB	113		2
StA Potsdam	Polen	StGB	224		2
StA Potsdam	Polen	StGB	229		5
StA Potsdam	Polen	StGB	242		4
StA Potsdam	Polen	StGB	243		3
StA Potsdam	Polen	StGB	259		1
StA Potsdam	Polen	StGB	267		9
StA Potsdam	Polen	StGB	268		1
Summe					79

Zeitraum 21.12.2007 – 20.12.2008

Zu a) Anordnung der Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO:

Staatsanwaltschaft	Staatsangehörigkeit	Gesetz	§	Buchst.	Anzahl
StA Cottbus	Litauen	StGB	260		2
StA Cottbus	Polen	AufenthG	95		1
StA Cottbus	Polen	StGB	242		1
StA Cottbus	Polen	StGB	243		9
StA Cottbus	Polen	StGB	250		1
StA Cottbus	Polen	StGB	260		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	243		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	250		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	252		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	259		1
StA Frankfurt (Oder)	Estland	StGB	243		1
StA Frankfurt (Oder)	Estland	StGB	244		30
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	242		1

StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	243		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	259		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	260		2
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	260	a	2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	BtMG	29	a	1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	BtMG	30		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	AufenthG	96		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	239	a	1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	242		5
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	243		20
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	244		4
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	249		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	252		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	259		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	260	a	2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	263		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	267		1
StA Neuruppin	Polen	BtMG	29		1
StA Neuruppin	Polen	StGB	242		3
StA Neuruppin	Polen	StGB	243		13
StA Potsdam	Polen	StGB	243		3
StA Potsdam	Polen	StGB	244		1
StA Potsdam	Polen	StGB	263	a	6
Summe					125

Zu b) Vorläufige Festnahmen nach § 127 StPO (erfasst werden ausschließlich Festnahmen durch die Polizei):

Staatsanwaltschaft	Staatsangehörigkeit	Gesetz	§	Buchst.	Anzahl
StA Cottbus	Litauen	StGB	260		2
StA Cottbus	Polen	AufenthG	95		1
StA Cottbus	Polen	StGB	242		1
StA Cottbus	Polen	StGB	243		10
StA Cottbus	Polen	StGB	250		1
StA Cottbus	Polen	StGB	260		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	250		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	252		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	259		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	242		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	243		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	259		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	260	a	1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	BtMG	29	a	1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	AufenthG	96		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	239	a	1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	242		5
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	243		12
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	244		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	249		1

StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	252		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	259		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	263		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	267		2
StA Neuruppin	Polen	BtMG	29		1
StA Neuruppin	Polen	StGB	242		3
StA Neuruppin	Polen	StGB	243		13
StA Potsdam	Polen	StGB	243		1
StA Potsdam	Polen	StGB	244		1
StA Potsdam	Polen	StGB	263	a	6
Summe					77

Die unter den Buchstaben c) bis m) aufgeführten strafprozessualen Maßnahmen werden nicht gesondert erfasst.

Zu n) Telekommunikationsüberwachungen nach §§ 100a ff. StPO (bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um solche nach § 100g StPO, da die übrigen Maßnahmen nach §§ 100a ff. StPO nicht erfasst werden):

Staatsanwaltschaft	Staatsangehörigkeit	Gesetz	§	Buchst.	Anzahl
StA Frankfurt (Oder)	Polen	AufenthG	97		1

Zu u) Maßnahmen gemäß §§ 121 bis 132 StPO:

aa) Maßnahmen nach § 131 StPO

Staatsanwaltschaft	Staatsangehörigkeit	Gesetz	§	Buchst.	Anzahl
StA Cottbus	Polen	StGB	242		6
StA Cottbus	Polen	StGB	243		7
StA Cottbus	Polen	StGB	246		1
StA Cottbus	Polen	StGB	263		2
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Lettland	StGB	242		2
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Lettland	StGB	243		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Lettland	StGB	248	a	1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Litauen	StGB	263		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	223		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	242		7
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	243		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	248	a	3
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	259		2
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	263		3
StA Frankfurt (Oder)	Estland	AsylVfG	84		1

StA Frankfurt (Oder)	Lettland	StGB	243		2
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	229		2
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	243		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	259		1
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	263		2
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	267		4
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	268		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	WaffG	52		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	AufenthG	95		3
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	123		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	223		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	240		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	242		38
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	243		12
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	244		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	246		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	249		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	252		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	259		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	260		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	263		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	267		7
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	269		1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	293		2
StA Frankfurt (Oder)	Tschechische Republik	StGB	248	a	1
StA Neuruppin	Lettland	StGB	263		1
StA Neuruppin	Litauen	StGB	263		1
StA Neuruppin	Polen	StGB	242		1
StA Neuruppin	Polen	StGB	243		4
StA Neuruppin	Polen	StGB	263		4
StA Neuruppin	Polen	StGB	267		1
StA Potsdam	Estland	StGB	242		3
StA Potsdam	Lettland	StGB	246		1
StA Potsdam	Lettland	StGB	263		2
StA Potsdam	Litauen	StGB	242		2
StA Potsdam	Litauen	StGB	243		3
StA Potsdam	Litauen	StGB	244		2
StA Potsdam	Litauen	StGB	263		2
StA Potsdam	Polen	StGB	223		1
StA Potsdam	Polen	StGB	224		1
StA Potsdam	Polen	StGB	242		20
StA Potsdam	Polen	StGB	243		13
StA Potsdam	Polen	StGB	246		3
StA Potsdam	Polen	StGB	263		34
StA Potsdam	Polen	StGB	265	a	1
StA Potsdam	Slowakei	StGB	263		1
StA Potsdam	Tschechische Republik	StGB	242		1
StA Potsdam	Tschechische Republik	StGB	263		1
StA Potsdam	Ungarn	StGB	243		3
Summe					240

bb) Maßnahmen nach § 132 StPO

Staatsanwaltschaft	Staatsangehörigkeit	Gesetz	§	Buchst.	Anzahl
StA Cottbus	Polen	StGB	267		5
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	StGB	267		1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Tschechische Republik	StGB	268		2
StA Frankfurt (Oder)	Litauen	StGB	267		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	240		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	242		2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	StGB	267		4
StA Potsdam	Litauen	StGB	242		1
StA Potsdam	Litauen	StGB	267		3
StA Potsdam	Polen	BtMG	29		2
StA Potsdam	Polen	WaffG	52		1
StA Potsdam	Polen	AufenthaltG	96		1
StA Potsdam	Polen	StGB	243		1
StA Potsdam	Polen	StGB	259		2
StA Potsdam	Polen	StGB	267		13
StA Potsdam	Slowakei	StGB	242		1
Summe					43

Zu Frage 37:

Eine statistische Erfassung der Einziehung von Drogen und Waffen erfolgt bei den Staatsanwaltschaften des Landes nicht. Nachfolgend wird die Anzahl der Verfahren mitgeteilt, in denen wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz bzw. das Waffengesetz gegen Angehörige der in Frage 3 der Anfrage genannten Staaten geführt und eine Einziehung angeordnet worden ist:

Zeitraum 21.12.2006 – 20.12.2007

Verfahren wegen des Verstoßes gegen das BtMG:

Staatsanwaltschaft	Staatsangehörigkeit	Anzahl
StA Cottbus	Polen	1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	2

Verfahren wegen des Verstoßes gegen das WaffG:

Staatsanwaltschaft	Staatsangehörigkeit	Anzahl
StA Cottbus	Polen	1
StA Cottbus	Polen	1
StA Cottbus	Polen	1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	1
StA Frankfurt (Oder) - Zweigstelle Eberswalde	Polen	2
StA Frankfurt (Oder)	Polen	1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	1
StA Frankfurt (Oder)	Polen	2
StA Neuruppin	Polen	1
StA Potsdam	Polen	3
StA Potsdam	Polen	1

Zeitraum 21.12.2007 – 20.12.2008

Verfahren wegen des Verstoßes gegen das BtMG: keine

Verfahren wegen des Verstoßes gegen das WaffG:

Staatsanwaltschaft	Staatsangehörigkeit	Anzahl
StA Frankfurt (Oder)	Polen	1
StA Potsdam	Polen	1